Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition bei Krupski (C. H. Ulrici & Co.) Breitestraße 14; in Gnesen bei Herrn Th. Spindler, Markt- u. Friedrichstr.-Ecke 4; in Grätz bei Herrn L. Streisand; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Posener Zeitung.

Siebenundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Hamburg, Wien, München, St. Gallen: Rudolph Mosse; in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg, Wien u. Basel: Haasenstein & Vogler; in Berlin: A. Retemeyer, Schloßplatz; in Breslau: Emil Kabath.

Nr. 263.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1½ Thlr. für ganz Preußen 1 Thlr. 24½ Sgr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Donnerstag, 16. April.

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 2 Sgr die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu richten und werden für die am folgenden Tage Morgens 8 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1874.

Telegraphische Nachrichten.

Bern, 14. April. Durch Urtheilsspruch des hiesigen Appellationshofes sind die renitenten Mitglieder des katholischen Kirchengemeinderaths von Charmoille im Berner Jura abgesetzt worden.

Genf, 15. April. Unter den Personen, welche am 13. d. bei Gelegenheit der durch einen Arbeiterstrike hervorgerufenen Ruhestörungen verhaftet worden sind, befinden sich, wie sich jetzt herausgestellt hat, auch zwei ehemalige Mitglieder der Pariser Commune, Lebeau und Lacord.

Wien, 15. April. Das Abgeordnetenhaus beschloß in seiner heutigen Sitzung in namentlicher Abstimmung mit 148 gegen 21 Stimmen, den Antrag des Abg. Fux auf Annahme einer Resolution betreffend den Erlaß eines Gesetzes über die Ausweisung der Jesuiten und der ihnen affiliirten Orden und Kongregationen aus Oesterreich, nachdem der Antragsteller denselben begründet, an den Ausschuß zur Berathung der konfessionellen Gesetze zu überweisen. — In dem Prozesse des hiesigen Berichterstatters Igstädter wegen telegraphischer Meldung der Sensationsnachricht von dem Falliment der Firmen Sigl, Thonet, Philipp Haas Söhne — welche in Berlin von einem telegraphischen Börsenbureau weiter verbreitet wurde — ist heute von den Geschworenen die Schuldfrage einstimmig bejaht und Igstädter zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Paris, 15. April. Clement Duvernois, Direktor der Banque territoriale d'Espagne, und mehrere andere Mitglieder der Verwaltung der letzteren, sind gestern verhaftet worden. Die Bücher der Gesellschaft wurden mit Beschlag belegt und deren Bureaux versiegelt.

Konstantinopel, 15. April. Herr v. Lesseps hat dem Vizekönig von Egypten angezeigt, daß er die Arbeiten am Suezkanal einstellen und den Kanal selbst schließen werde, wenn es bei den von der internationalen Kommission der Gesellschaft auferlegten Bedingungen bleiben sollte. Der Vizekönig hat darauf Hrn. v. Lesseps angewiesen, von diesem Vorgehen abzustehen, da er anderenfalls die Arbeiten am Kanal fortsetzen lassen würde. Es ist übrigens nicht wahrscheinlich, daß Herr v. Lesseps die Arbeiten einstellen wird.

Washington, 14. April. Das Repräsentantenhaus hat die vom Senate angenommene Bill, durch welche der Betrag der Greenbacks und der Noten der Nationalbanken, welche in Umlauf gesetzt werden dürfen, auf je 400 Millionen Doll. festgesetzt wird, gleichfalls genehmigt. Ebenso wurde eine Bill angenommen, welche die bisher für die Banken in Betreff der Ausgabe von Noten bestandenen Beschränkungen aufhebt.

Prozeß Ledóchowski.

Berlin, 15. April.

Am 15. d. M. wurde vor dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten der Prozeß gegen den Erzbischof von Posen und Gnesen, Grafen v. Ledóchowski, verhandelt, gegen den von dem Oberpräsidenten der Provinz Posen, Günther, die Amtsentsetzung beantragt worden ist.

Der Gerichtshof ist gebildet wie folgt: Präsident Heineccius (Vorsitzender), die Obertribunalsräthe v. Diepenbroick-Grüter und Egelling, Appellationsgerichtspräsident v. Schelling (Referent), Appellationsgerichtsrath Kannegießer, Pfarrer und Präsident der rheinischen Provinzialsynode zu Nieden, und Appellationsgerichtsrath Bürgers. Das öffentliche Ministerium ist durch den Staatsanwalt v. d. Groeben vertreten.

Die Anklage stützt sich auf sechs Punkte, Handlungen des Angeklagten vor und nach dem Erlaß der Maigesetze vom Jahre 1873, in welchen das Kriterium des § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt gefunden wird.

Als Zeuge vorgeladen und erschienen ist der Hauskaplan des Angeschuldigten Meszczynski, welcher die von dem Angeklagten unterzeichneten Schriftstücke, die der Anlage als Beweismaterial unterbreitet worden sind, rekognoszirt; der Angeklagte selber ist nicht erschienen.

Nachdem sämmtliche Schriftstücke verlesen worden, begründet der Staatsanwalt die Anklage in folgender Weise:

Durch Kabinetsordre vom 24. Mai 1842 war bestimmt worden, daß in mehreren Gymnasien in den deutsch-polnischen Landestheilen der Religionsunterricht in den untern Klassen vorzugsweise in der Muttersprache, der übrige Unterricht aber in deutscher, und nur ausnahmsweise in der polnischen Sprache abgehalten werden sollte. Diese Verordnung wurde durch die Kabinetsordre vom 26. Oktober 1872 aufgehoben und in derselben bestimmt, daß der Religionsunterricht wie jeder andere Unterricht behandelt werden sollte. Dieser Verordnung widersetzte sich der Angeklagte, indem er durch Rundschreiben an die Religionslehrer diese befahl, den Unterricht auf den betreffenden Gymnasien nach wie vor in den unteren Klassen in polnischer Sprache zu ertheilen und nur von der Sekunda an — „weil leider die Prüfung der Staatsbehörden in deutscher Sprache erfolge" — dieselbe ausschließlich anzuwenden. v. Ledóchowski wurde darauf hingewiesen, daß die Bestimmung in Betreff der Anwendung der Sprache kein kirchliches Dogma sei und der Staatsbehörde zustehe; aber vergebens; er beharrte bei seinem Widerspruch und ebenso auch, mit Ausnahme eines einzigen Religionslehrers, des Geistlichen Schroeder, die ihm untergebenen Geistlichen, deren Entfernung nunmehr aus dem Amte eines Religionslehrers seitens des Provinzial-Schulkollegiums erfolgte. v. Ledóchowski versuchte es hierauf, die Verordnung dadurch zu umgehen, daß er den Religionsunterricht von den abgesetzten Religionslehrern privatim in der Kirche ertheilen ließ; aber wieder schritt die Staatsbehörde ein und machte auch diesem Treiben ein Ende. Ein solches Vorgehen, so folgert der Staatsanwalt, charakterisirt die Tendenz des Angeklagten, die darauf gerichtet war, die nationalen Gegensätze in der Provinz Posen zu verschärfen. Kurz vor Erlaß der Maigesetze hatte v. Ledóchowski sich der Konferenz der Bischöfe in Fulda angeschlossen und den dort beschlossenen Hirtenbrief mit unterzeichnet und an seine Diözesanen veröffentlicht. Nach Inkrafttretung der Maigesetze hat der Erzbischof nicht allein für seine Person eine volle Mißachtung derselben an den Tag gelegt, sondern auch den ihm untergebenen Geistlichen den Widerstand gegen dieselben zur Pflicht gemacht, und das, so betont der Staatsanwalt, hat derselbe Mann gethan, der „gestern vor 8 Jahren", am 14. April 1866, hier in Berlin in die Hand des Königs das feierliche Gelübde der Treue gegen seinen König und der Liebe zum Vaterlande, des Gehorsams gegen die Gesetze abgelegt hat, der auch von seinen Untergebenen die Verletzung dieser Gesetze nicht zu dulden versprach. Nicht allein auf den passiven Widerstand hat sich der Angeklagte beschränkt, sondern hat Gesetzesverletzungen auf Gesetzesverletzungen gehäuft und durch verschiedene Schriftstücke die Gesetze selber in arger Weise verhöhnt. So hat er in 45 Fällen ohne irgend welche Anzeige an die staatlichen Behörden Geistliche angestellt, von denen 34 Fälle zu seiner Verurtheilung geführt haben, die eine Gesammtstrafe von 29,400 Thalern, eventuell die höchste Gefängnißstrafe, welche für Geldstrafen substituirt werden kann, 2 Jahre Gefängniß nach sich gezogen haben. Auch als es sich nur darum handelte, die Demeritenanstalt in Storchnest einer amtlichen Kontrole zu unterwerfen, hat sich der Angeklagte der Anordnung der staatlichen Behörden widersetzt und die Beamten dieser Anstalt zum passiven Widerstande gegen dieselben ermuthigt. Ein fernerer Anklagepunkt wird darin gefunden, daß der Angeklagte den Geistlichen Schröder, welcher die bekannte Loyalitätsadresse des Herzogs von Ratibor an den König mit unterzeichnete, aus diesem Grunde, falls derselbe nicht widerrufe, mit dem großen Bannfluch bedroht hat.

Um allen gesetzlichen Formen zu genügen, hat der Oberpräsident der Provinz Posen mittels Schreiben vom 24. Oktober 1873 den Angeklagten zur Niederlegung seines Amtes aufgefordert. Der Angeklagte hat diesen Weg, der nach seiner Auffassung seiner Handlungen mit seinem Gewissen nicht in Einklang zu bringen gewesen sei, nicht betreten, sondern eine Erwiderung erlassen, die ihn von allen seinen Schriftstücken am meisten gravirt, weil sich in derselben eine bittere Ironie gegen die Staatsgesetze ausspricht. Es wird darin von den ersten Christen gesprochen, die sich widersetzten, als sie den heidnischen Götzen Weihrauch streuen sollten. Inbetreff des Gesetzes über die Anstellung der Geistlichen hat sich der Angeklagte mit Jesus Christus verglichen, der die Behörden auch nicht gefragt habe, als er seine Sendlinge schickte.

Der Staatsanwalt sucht nach dieser Rekapitulation der Handlungen des Angeklagten nachzuweisen, daß dieselben sehr wohl geeignet sind, die öffentliche Ordnung zu untergraben und theilweise auch schon dazu geführt haben. So seien von nicht dazu berechtigten Geistlichen, die der Angeklagte widerrechtlich angestellt habe, Ehen geschlossen, die von den Staatsbehörden als solche nicht angesehen würden und die deshalb in Betreff der Erbschaftsregulirungen &c. zu sehr großen Verwirrungen führen müßten. Der Staatsanwalt glaubt, daß an eine Sinnesänderung des Angeklagten nicht zu denken ist und daß die Amtsentsetzung, die er demnach beantragt, vollständig gerechtfertigt sei.

Der Gerichtshof verkündet nach einer Berathung von ca. einer Stunde das Urtheil, das dem Antrage des Staatsanwalts gemäß auf Amtsentsetzung des Angeklagten lautet, wobei, wie der Vorsitzende ausdrücklich hervorhebt, die Handlungen des Angeklagten vor der Inkrafttretung der Maigesetze nicht in Berücksichtigung gekommen. Schon die Bewegungen gegen diese Gesetze seien derart, daß das Verbleiben des Angeklagten in seinem Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheine.

Die Kosten des Prozesses wurden dem Angeklagten zur Last gelegt.

Deutscher Reichstag.

32. Sitzung.

Berlin, 15. April, 12 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, v. Kameke, v. Stosch, v. Friesen u. A.

Vor dem Eintritt in die Tages-Ordnung erklärt Abgeordneter Eberty, daß das Protokoll des Hauses ihn irrthümlich als den einzigen Abgeordneten aufführt, der sich der Abstimmung über den durch von Bennigsen amendirten § 1 enthalten hat, während er deutlich mit Nein gegen denselben gestimmt hat; er fügt hinzu, daß er noch niemals sich der Abstimmung enthalten habe. Präsident v. Forckenbeck bemerkt dazu, wie sehr es im Interesse des Hauses liege, die Kontrole über die namentliche Abstimmung nicht durch Unruhe zu erschweren.

Die Spezialberathung des Militärgesetzes steht vor § 2, — den die Kommission nicht verändert hat. — Er lautet: „Die Infanterie wird formirt in 469 Bataillonen, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feld-Artillerie in 300 Batterien, von welchen je 2 bis 4 eine Abtheilung bilden; die Fuß-Artillerie in 29, die Pioniertruppe und der Train in je 18 Bataillonen. Die Bataillone haben in der Regel 4, die des Trains 2 bis 3 Kompagnien.

In der Regel wird bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei der Kavallerie aus 5 Eskadronen, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abtheilungen beziehungsweise Bataillonen ein Regiment formirt."

Referent Abg. Miquel: Der § 2, welcher die Formation der deutschen Armee gesetzlich feststellt, wurde in der Kommission mit erheblicher Mehrheit nach der Fassung der Regierungsvorlagen unverändert angenommen. Dieser Paragraph wäre von sehr großer Bedeutung, wenn er neues Recht einführte. Das ist aber nach der Ansicht der Regierungen und der der Kommissionsmehrheit nicht der Fall. Der Art. 61 der Verfassung verpflichtet die Reichsregierungen zur Vereinbarung des Militärgesetzes, mit dem wir es zu thun haben. Bis zum Erlaß desselben ist sie aber durch Art. 61 ermächtigt die Organisation der Bundeskriegsverfassung nach den bis dahin in Preußen bestehenden Bestimmungen gleichmäßig durchzuführen. Es folgt daraus, daß die Formation der deutschen Armee, wie sie in § 2 dieses Gesetzes ausgesprochen wird, bereits bisher auf Grund der Reichs-Verfassung gesetzliches Recht ist, daß dieser § 2 somit nichts Neues schafft, sondern nur der Klarheit und Vollständigkeit wegen als der logische Ausdruck der bereits bestehenden gesetzlichen Ermächtigung in das Gesetz aufgenommen werden mußte. Nur eine Ausnahme habe ich hervorzuheben; sie betrifft die Neuformation der Artillerie. Es sind bei jedem Armeecorps zwei Batterien neu eingeführt worden und es hat die Reichsregierung ausdrücklich betont, daß diese Neuformationen nur provisorischer Art seien, daß sie daher der Legalisation durch den Reichstag bedürfen und daß in § 2 diese Legalisation nachgesucht werde. In der Kommission wurde sie einstimmig ausgesprochen, nachdem die Vertreter der Regierungen ausdrücklich anerkannt hatten, daß sie pro futuro nicht berechtigt seien, neue und andere Organisationen, als die im § 2 angegebenen, einseitig einzuführen, sondern daß dazu die Zustimmung des Reichstages nothwendig sei. Von einigen Mitgliedern der Kommission wurde allerdings die Ansicht, daß die gesammte Fundirung des deutschen Heeres, wie sie § 2 ausspricht, schon jetzt auf Gesetz beruhe, nicht anerkannt. Nur die Grundzüge, auf denen das deutsche Heerwesen basire, seien durch die Reichsverfassung gesetzlich festgestellt, keineswegs aber alle einzelnen Formationen. Ein Amendement, welches diese Ansicht vertrat und die einzelnen Formationen erst nach Aufstellung des Heeresbudgets im Etat bewilligen wollte, wurde indeß mit erheblicher Mehrheit von der Kommission abgelehnt. Selbst mehrere Mitglieder, welche entschieden gegen § 1 stimmten, erkannten die Nothwendigkeit der dauernden Feststellung der Formation der Armee in diesem Gesetze an. Naturgemäß hat mit dieser Anerkennung die Mehrheit der Kommission auch alle diejenigen Anstellungen von Offizieren und Militärbeamten, welche durch diese Neuorganisation nothwendig werden, gleichfalls dauernd genehmigt und bewilligt.

Abg. Windthorst: Hätten wir lediglich auf Grundlage der Kommissionsverhandlungen unsere Beschlüsse zu fassen, so würde ich kaum nöthig haben, jetzt zu sprechen. Aber ich konstatire hiermit vor dem ganzen Lande, daß wir hier beschließen auf Grundlage von Verhandlungen, die hinter den Koulissen und hinter dem Rücken des Reichstages von den Vertretern einer einzelnen Fraktion mit der Regierung geführt und abgemacht worden sind, und zwar in einer Weise, wie sie nach meinem Dafürhalten in der Geschichte noch nicht dagewesen ist. (Oho! Unruhe und Heiterkeit.) Mir ist wenigstens kein Beispiel bekannt; die Herren, die darüber lachen, müssen wohl andere Erfahrungen haben und ich ersehe daraus, daß ich noch nicht vollständig über alle Ihre Abmachungen mit der Regierung unterrichtet bin. Nicht nur die Blätter der nationalliberalen Partei — und das ist ja jetzt die ministerielle — sondern auch die Aeußerungen des Herrn von Bennigsen, ihres Unterhändlers, haben uns keinen Zweifel über diese Abmachungen gelassen. Das Resultat war ja vorauszusehen nach dem Bekanntwerden des famosen Zeitungsberichts der beiden Reichstagsmitglieder, die das Vergnügen hatten, den Herrn Reichskanzler am Krankenbette zu besuchen. Es ist außerdem bei den Debatten hier im Hause geradezu darauf hingewiesen worden, man müsse mobil machen gegen die angeblich aggressive Politik Roms und der deutschen Bischöfe. Daß ein solches Motiv bei den geheimen Abmachungen eine wesentliche Rolle gespielt, ist um so wahrscheinlicher, als ich mir anders gar nicht erklären könnte, wie der sonst so ruhige Politiker v. Bennigsen vorgestern hier Aeußerungen in seine Rede hineingetragen hat, die nothwendig einen sehr großen Theil der deutschen Armee aufs Tiefste verletzen müssen. (Hört! im Zentrum.) Die deutsche Armee besteht nicht blos aus Alt- und Auchkatholiken, sondern auch aus römisch-katholischen Offizieren und Soldaten und ich will es unterlassen, die Wirkung solcher Aeußerungen auf diesen Theil der deutschen Arme hier des Näheren auseinanderzusetzen. Die nothwendigen Folgen kann sich ja Jeder selbst vorstellen. Es ist die Pflicht jedes patriotischen Deutschen, eine hinlängliche Armee aufrecht zu erhalten, die Schutz gegen den Einfall des Auslandes und etwaige Gefahren im Innern gewährt, und ich würde es mir niemals vergeben, gegen eine solche Armee zu votiren. Ich bin sogar mit Graf Moltke der Ansicht, daß eine außergewöhnlich starke Armee nothwendig ist. Angesichts der politischen Lage, in der wir uns in Europa gegenwärtig befinden, obwohl die Politik, die uns in diese Lage gebracht, nicht die meinige und allein von der Wilhelmsstraße ausgegangen ist. Aber diese Armee, die auch ich für nothwendig halte, ist völlig unabhängig von diesem Militärgesetz. Hätte sie gefragt werden können, so bin ich recht sehr zweifelhaft, ob sie nicht lieber in ihren bisherigen Verhältnissen als mit diesem Militärgesetz, wie es sich jetzt bereits gestaltet hat, hätte fortbestehen wollen. Ich bin geneigt, beim nächsten Budget den gegenwärtigen status quo der Armee, so wie er in diesem Paragraphen ausgesprochen wird, zu bewilligen, aber ich bin nicht gewillt und werde mit allen Kräften mich dagegen stemmen, dasjenige, was nur gegenwärtig bei der außergewöhnlichen politischen Lage nothwendig ist, dauernd für alle Ewigkeit durch dies Gesetz festzustellen. (Sehr wahr! links.) Mein konstitutionelles Gewissen verbietet mir, einer solchen unerhörten Zumuthung Folge zu leisten. Wäre in Wahrheit eine Armee wie die jetzige dauernd erforderlich, so wäre das freilich für Deutschland eine traurige, eine entsetzliche Perspektive; dann sähe es mit Deutschlands ganzer Zukunft sehr trübe aus; denn immer in diesem Feldlager zu bleiben, in dem wir uns jetzt befinden, — (Gelächter rechts) — ich weiß nicht, was den Herrn dort (Fürst Pleß) so sehr erregt, seine Lachmuskeln in Bewegung zu setzen, möge er mir doch nachher sagen, wie er diese Lage auffaßt, so werde ich versuchen, ihn ernsthaft zu stimmen. (Heiterkeit.) — Ich wiederhole, daß nicht allein Deutschland, sondern ganz Europa sich mehr und mehr zu einem Kriegsfeldlager ausarbeitet, und es zeigt von einer wahrhaft kindlichen Thorheit, diese Thatsache nicht sehen und anerkennen zu wollen. Nach den von mir gekennzeichneten und für das ganze konstitutionelle System in Deutschland erschreckenden Vorgang der geheimen Verhandlungen hinter den Coulissen, bin ich sehr zweifelhaft geworden, ob es sich überhaupt noch der Mühe lohnt, Parlamente zu haben. Die ganze Bedeutung der Parlamente für die Gesetzgebung halte ich nach solchem Vorgang für eine ganz außerordentlich geringe. Mit der Bedeutung der Parlamente zur Erlangung freiheitlicher Zustände muß es aber ganz und gar ein Ende haben, wenn man mit so leichtem Herzen, wie das hier geschieht, das einzige Recht, das dem Parlamente bisher noch zustand, durch Geldbewilligung, durch Festhalten des Daumens auf dem Geldbeutel des Landes, an der Gesetzgebung mitzuwirken, aus Händen giebt. Ist man dazu entschlossen, wozu dann noch ein Parlament? Dann bleibt man doch lieber zu Hause. In einem Feldlager giebt es keine Konstitution, und die Herren

Parlamentarier hier scheinen ja mit Freuden gesonnen, dies Feldlager, das jetzt bereits bei uns besteht, perpetuirlich zu machen. Der Unterhändler der nationalliberalen Partei hat vorgestern den Konservativen allerlei tröstliche Worte gesagt, was höchst überflüssig war, denn ich weiß gar nicht, weshalb die Konservativen sich über Herrn von Bennigsen betrüben sollten. (Heiterkeit.) Er führte aus, daß nach Ablauf des Septennats Aenderungen resp. Abminderungen in dem Heerwesen von Seiten des Hauses nur in so weit eintreten könnten, als die Verfassung und die Gesetze es dann noch zulassen. Ich weiß nicht, wie ich diese Worte auffassen soll. Hätte sich dieser Schluß von selbst verstanden, so hätte sicher Hr. v. Bennigsen diese Worte gar nicht gesagt und nicht in solcher Weise als Trost für die Konservativen hervorgehoben. Ich kann mir daher nur denken, er hat gewisse Dinge damit andeuten wollen, die bei den geheimen Verhandlungen noch stattgehabt haben, bisher aber dem Hause noch vorenthalten und verborgen geblieben sind. Vielleicht ist der Herr Unterhändler so freundlich, uns ein wenig mehr Licht darüber zu gewähren. Soviel steht fest, daß wenn diese §§ 2, 3 und 4 vom Hause angenommen werden, das gesammte Budgetrecht des Hauses nicht blos für die 7 Jahre, die der § 1 festsetzt, sondern für immer auf ein höchst geringes Maß reduzirt bleibt. Der Ansicht, die der Referent ausführte, daß der § 2 nichts Neues schafft, muß ich entschieden widersprechen. Durch § 61 der Reichsverfassung sind die Bestimmungen der Militärorganisation in Deutschland eingeführt worden nicht als Gesetz, sondern als das, was sie bis heute in Preußen waren, und sie beruhen auch heute noch keineswegs in Preußen sämmtlich auf Gesetzen. Ganz unmöglich konnte der konstituirende Reichstag eine derartige Bestimmung treffen, daß definitiv die in Preußen bestehende Heeresorganisation für ganz Deutschland Gesetz sein sollte. Es wurde vielmehr nur festgesetzt: vorläufig sollen diese Bestimmungen eingeführt werden, die Regierung ist aber verpflichtet, durch eine besondere Vorlage sie zu definitiv gesetzlichen zu machen. Und das ist nun geschehen durch diese gegenwärtige Vorlage. Daraus geht für jeden logisch Denkenden mit Bestimmtheit hervor, daß gerade dieser § 2 ein völlig neues gesetzliches Recht schaffen will. Zum Ueberfluß wird das auch noch von der Regierung selbst in den Motiven zu § 2 bis 4 direkt bestätigt. Dort wird darauf hingewiesen, daß die gegenwärtigen Bestimmungen nur einstweilen für Deutschland bestehen bis zur anderweitigen Regelung durch ein Gesetz, und dies ist das gegenwärtige Militärgesetz. Wir thun daher durchaus nichts Ungesetzliches, wenn wir den § 2 nicht annehmen. Wir können überhaupt einen Militäretat nur dann bewilligen, wenn uns ein Militärbudget nach den beabsichtigten Formationen mit allen Kostenanschlägen ziffermäßig vorgelegt wird. (Sehr wahr! links.) Ohne eine solche Budgetvorlage, bei der sich alle Kosten übersehen lassen, ist es geradezu etwas Unerhörtes von einem Parlament, eine Geldbewilligung in Pausch und Bogen für alle Formationen und auf ewige Zeiten zu verlangen. Ich wiederhole, das ist unerhört in jeder parlamentarischen Körperschaft, in jedem konstitutionellen Staate der Welt. Ich bin in der Lage gewesen, als Mitglied der Opposition in der Kammer und ebenso als Mitglied der Regierung den Militäretat in Hannover zu bearbeiten; da ist es keinem Menschen auch nur im Traume eingefallen, eine derartige Zumuthung an eine Landesvertretung zu stellen. Ich bedaure und beklage es schließlich auf's Höchste von Neuem, daß kein schriftlicher Kommissionsbericht vorliegt; da hätte das Land und das Volk doch wenigstens schwarz auf weiß ersehen können, wie es möglich war, daß die Herren Kommissionsmitglieder des Reichstages, insbesondere die von der liberalen Partei, einem solchen Beschlusse zustimmen konnten, da hätte sich doch wenigstens die Wendung verfolgen lassen, welche sich in den Gemüthern der Nationalliberalen in dieser Frage vollzogen hat. Vielleicht wäre es dann manchem der Herren nicht so leicht geworden mit ihrem gestrigen Votum. Man macht dem Lande und dem Volke durch die unerhörtesten Mittel weiß, daß dies Gesetz nothwendig sei, um die Armee in ihrem Bestande aufrecht zu erhalten, daß ohne dies Gesetz die Armee gefährdet sei. Das ist aber eine Unwahrheit, und ich wiederhole es, das ist eine bewußte Lüge. Es handelt sich hier gar nicht um den Armeebestand, es handelt sich gar nicht um die Aufrechterhaltung der Heereseinrichtung, sondern es handelt sich einfach um die Frage, ob wir die Möglichkeit eines konstitutionellen Staates behalten, oder ob wir durch völlige Preisgebung des Budgetrechts des Hauses es zu einem absoluten Militärstaat kommen lassen wollen. (Beifall im Zentrum und in der Fortschrittspartei; Zischen rechts und bei den Nationalliberalen.)

Abg. v. Bennigsen: Der Vorredner hat sich so vielfach und wiederholt mit meiner Person beschäftigt und so dringend den Wunsch geäußert, doch von mir einige Erläuterung zu erhalten, daß es in der That grausam sein würde, wenn ich nicht bis zu einem gewissen Grade diesem Wunsche gerecht würde. In den Ausführungen, die sich auf die rechtliche Seite der Frage bezogen, hat er besondere Rückhalte und verdächtige Ausdrücke gefunden, namentlich über den Punkt, was nach 7 Jahren eintreten solle. Darüber haben meine Ausführungen keinen Zweifel lassen können. Ich habe sie ganz im Einzelnen gegeben nach der Lage der Verfassung und der Gesetze: Nach 7 Jahren tritt das Budgetrecht in volle Kraft und wird nach den Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze zu handhaben sein, also nach den Art. 57, 59, 60, 62 und 63 der Verfassung und nach dem Gesetz von 1867 über den Kriegsdienst. Der Vorredner hat gefragt, weshalb wir in § 2 nicht ebenfalls eine Präklusivfrist aufgenommen haben. Das haben wir nicht thun wollen, konnten es auch nicht thun, wir würden uns sonst mit der Verfassung in Widerspruch gesetzt haben und das wird doch Herr Windthorst uns nicht empfehlen, er wird es eigentlich für sich nicht einmal in Anspruch nehmen, daß das zulässig ist. Die Vorschriften über die Friedenspräsenzziffer befinden sich im Art. 60 der Verfassung und da sind Vorschriften getroffen hinsichtlich der Ziffer und der Geldbewilligung für eine Reihe von Jahren. Nach Ablauf derselben ist eine andere gesetzliche Regelung dieser Frage an dieser Stelle vorbehalten. Ganz anders ist das Verhältniß regulirt in der Verfassung hinsichtlich der organischen Grundlage der Armee. Abgesehen von dieser einen Frage der Friedenspräsenzziffer, wofür die Verfassung ausdrücklich eine Vorschrift nach der Zeit enthält, hat sie eine ganz andere Regelung unternommen, getroffen und in Aussicht genommen hinsichtlich der übrigen fundamentalen Einrichtungen der Armee. Sie hat im Art. 61, den ja auch Hr. Windthorst angeführt hat — und ich begreife nicht, wie er bei seinem juristischen Scharfsinn nicht selbst auf diesen Unterschied gekommen ist — bestimmt, daß sofort nach der Einführung der Verfassung alle militärischen Einrichtungen, wie sie damals in Preußen bestanden, ausgedehnt werden sollen, zunächst auf den norddeutschen Bund, später auf das Reich; und sie hat gesagt, die damalige Militärgesetzgebung, und zwar sowohl die eigentlichen Gesetze selbst als alles Andere, was an Reglements-Instruktionen und Reskripten mit diesen zusammenhängt, erlassen worden ist, sollen auch in die übrigen Theile des Reiches gebracht werden. Es hat sich dann die Verfassung ausdrücklich vorbehalten, daß nach einer gleichmäßigen Durchführung der Militärorganisation ein das ganze deutsche Heer umfassendes Reichsmilitärgesetz dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden soll. Wenn also zunächst Gesetze, Reglements und Verordnungen der verschiedensten Art im Ganzen gewissermaßen pauschaliter eingeführt wurden, so hat man sich eben eine systematische Regelung durch Reichsgesetz vorbehalten. Wir haben also mit diesem Gesetze eine Pflicht zu erfüllen, die in der Verfassung begründet ist. Wenn wir aber den Verfassungsbestimmungen gerecht werden wollten, dann konnten wir nicht eine Vorschrift auf Zeit geben, sondern mußten eine dauernde Organisation schaffen. Ich will nur noch zwei Punkte berühren, welche der Abg. Windthorst, ich will nicht sagen, mit großem Pathos, aber mit sehr großer Lebhaftigkeit, und zum Theil Indignation hervorgehoben hat. Zunächst, daß hinter den Coulissen, hinter dem Rücken des Reichstages ein Abkommen getroffen sei mit der Regierung. Ich begreife sehr wohl den Schmerz des Abg. Windthorst darüber, daß derartige Verständigungen getroffen werden im Gegensatz zu derjenigen Auffassung und Stellung, die er und seine Freunde in dieser Sache haben. Ich begreife aber in der That doch von einem so alten, so erfahrenen, so gewiegten und praktischen Politiker diese einfache Auffassung eines politischen Verhältnisses nicht, die man einem Neuling wohl verzeihen könnte, die man aber von einem alten erfahrenen Politiker kaum ernsthaft vorgetragen erwarten sollte. (Heiterkeit.) Wo genirt sich denn der Abg. Windthorst mit seinen politischen Freunden die Dinge, die hier im Reichstage berathen werden sollen, in ihren Kreisen im Ganzen und im Einzelnen fest zu sichern für die Haltung, die sie dann öffentlich einnehmen wollen. Wo hat er und seine Freunde Bedenken gefunden, mit anderen Parteien zu verhandeln, so weit sie dafür irgend einen Boden fanden, und wo endlich — und darauf möchte ich den Abg. Windthorst direkt anreden — wo hat er in ihren Kreisen irgendwie ein Bedenken getragen gegen diesen ihren Standpunkt auch vorher mit den Regierungen zu verständigen, wenn ihre Stellung im Allgemeinen so war, daß von einer derartigen Besprechung überhaupt ein Resultat erwartet werden konnte. (Sehr richtig!)

In dieser Hinsicht erinnere ich mich noch immer mit Freuden an den Beginn meiner politischen Thätigkeit im Königreich Hannover, ich erinnere mich mit Freuden daran, wie gerade die praktische und politische Behandlung, die der Abg. Windthorst dieser Seite politischer Fragen gegeben hat, sei es in der Opposition, sei es in der Regierung, mir sehr imponirt hat (Heiterkeit), und daß ich mich, wenn auch nur in schwacher Weise bemüht habe auf diesem Felde der Leistungsfähigkeit auch nur Einiges in der Art mit der Zeit bewirken zu können, was damals Herr Windthorst als unerreichtes Muster in meinen Augen, der ich damals als politischer Neuling in die hannoversche Kammer eintrat, schon Jahre lang hinter sich hatte. (Heiterkeit.) Er hat es verstanden, vom ersten Augenblick an, wo er, getragen von der Partei, der er noch jetzt angehört und wo er die konsequent festgehalten hat, daß er mich von meinem Freund darf ich wohl kaum mehr sagen — (Heiterkeit. Abg. Windthorst: O ja!) meinem Landsmann aus Hannover ausdrücklich bezeugen, von dem ersten Augenblick an, wo er nach den Bewegungen des Jahres 1848 sich an die Spitze der unter den Verhältnissen des Königreichs Hannover nicht sehr großen Schaar befand, er hat es verstanden, in dieser Stellung durch die Verhandlungen mit der Regierung schon damals einen so bedeutenden Einfluß zu gewinnen, daß dasjenige, was damals als Politik ergriffen ist von der hannoverschen Regierung, von der Dynastie, die in dem Lande damals regierte, grundlegend und maßgebend geblieben ist, von der Haltung angefangen dem frankfurter Parlament bis zur Bewegung des Jahres 1866. Ob er dabei für das Land und die Dynastie gewesen ist, das frage ich jetzt den Herrn Abg. Windthorst selbst. Er hat das fortgesetzt, es war begonnen hat als Führer einer kleinen Partei, als Führer der Mehrheit, als leitender politischer Geschäftsmann im Ministerium. Gerade die Verbindungen, die er damals als Minister mit den Parteien der hannoverschen Kammer unterhalten, die Art und Weise, wie er es als Minister verstanden hat, wichtige und unwichtige Dinge festzustellen mit den Parteien, auf die er überhaupt glaubte, einen Einfluß zu üben, ist mir und den Hannoveranern noch in Erinnerung als ein Beispiel einer ganz ungewöhnlichen praktischen und politischen Geschäftstüchtigkeit. Ich bedaure, daß ich das Haus damit so lange habe aufhalten müssen; es war aber nothwendig gegenüber der Indignation über eine derartige Verhandlung außerhalb der Plenarberathung zwischen der Regierung und den Parteien, die zu ihr eine befreundete Stellung einnehmen, in einer so wichtigen Frage, um eine drohende Krisis zu vermeiden. Auf den Vorwurf, daß es verwerflich sei in diese Frage den Kirchenstreit hineinzubringen, bemerke ich, daß ich das nicht gern gethan habe; das wird mir der Vorredner auch glauben. Wenn eine Verständigung zu unserer Freude erreicht ist, so waren die Motive aber allerdings nicht lediglich aus dieser militärischen Frage genommen. Denn gerade auf anderen Gebieten der Politik drohte die Krisis. Und wenn es gelungen ist, aus den verschiedenen Lagern eine mit dem Volke zusammenhängende Majorität zu gewinnen, da mußte der ein Thor sein, der nicht anerkennen wollte, daß in der Gesammtsituation das das Entscheidenste sein könnte, daß in dem Augenblicke, wo ein solcher Kampf auszubrechen droht, ein anderer ernster und großer Kampf eine Krisis heraufbeschwört, die für die Regierung wie für die bisherige nationale Majorität ebenso verderblich wie unklug gewesen wäre. Dieses mitwirkende Motiv auszusprechen ist, wenn man offen über die Sache verhandeln will, was dem Abg. Windthorst ja so dringend nothwendig erscheint, die Pflicht eines Jeden, der bei dem Zustandekommen dieses Kompromisses betheiligt war. (Lebhafter anhaltender Beifall.)

Abg. Windthorst: Also die Vereinbarung mit der Regierung war nothwendig, weil sonst der „Kulturkampf" möglicherweise eine Unterbrechung gefunden hätte. (Widerspruch). Hat das Haus es anders verstanden? Es ist sehr gut, daß dieses klar und bestimmt ausgesprochen wird. Also um den vermeintlich nothwendigen Kulturkampf zu führen, darum giebt die nationalliberale Partei das Budgetrecht auf, (Heiterkeit) darum bewilligt sie dauernd eine Armee, die für den Krieg, aber sicher nicht für den Frieden nothwendig ist. Es ist recht gut, daß das Volk erfährt, wie man hier vorgeht; es ist gut, daß das ganze Volk es hört, es ist aber auch gut, daß namentlich die Katholiken es hören (Bewegung), daß man die Dienstzeit auf 3 Jahre stabilirt, während das ganze Volk eine zweijährige Dienstzeit will. (Widerspruch des Abg. Lasker.) Der Abg. Lasker kann mir nachher antworten; die Unterbrechung daß meine Behauptung unwahr sei, weise ich entschieden zurück. (Abg. Lasker: Das habe ich nicht gesagt; jedes Wort wird entstellt.) Der Präsident bittet, den Redner nicht zu unterbrechen. Der Kulturkampf ist also der geheime Artikel. Ich wußte es längst, aber es ist gut, daß es so klar und so bestimmt ausgesprochen worden ist, und wenn meine Reden immer einen so guten Erfolg haben, wie die vorige, dann kann ich froh sein. (Heiterkeit.) Der Vorredner glaubt die Methode der Verhandlung hinter dem Rücken des Parlaments damit rechtfertigen zu können, daß er sie von mir gelernt hätte. (Heiterkeit.) Wenn er das von mir gelernt hat, so ist es darum nicht an sich gut. (Stürmische Heiterkeit.) Ich sage das mit Vorbehalt und Vorbedacht. Der verehrte Herr hat von mir nichts lernen können. Ich habe allerdings in meinem ganzen Leben keinen Zweifel darüber haben können, daß, wenn man mit mehreren Männern oder mehreren Faktoren zusammen etwas zu Stande bringen soll, man sich mit ihnen verständigen muß. Ich habe nichts dagegen, wenn die Herren aus der früheren ministeriellen freikonservativen Partei bei Gelegenheit eines Krankenbesuches beim Herrn v. Bismarck seine politischen Rathschläge in Empfang nahmen; sie haben es auch gleich in die Zeitung gesetzt. (Heiterkeit.) Der Abg. v. Bennigsen hat uns von alledem, was er verhandelt hat, nichts mitgetheilt als das Resultat, und das gerade finde ich absolut verwerflich. Ich beanstande es, daß auf die Entschließungen dieses Hauses Momente wirken, welche nicht zur Kenntniß Aller gekommen sind. Auch der Herr Präsident unseres Hauses hat Konferenzen gehabt, das ist in offiziellen und offiziösen Blättern gemeldet, und es ist gesagt, diese Konferenzen beziehen sich auf die Militärvorlage. Wenn der Präsident als solcher offizielle Konferenzen hat, dann ist es an der Zeit, daß uns der volle Inhalt derselben mitgetheilt wird. (Präsident von Forckenbeck schüttelt verneinend den Kopf.) Der Sprecher in England hätte solche Konferenzen entweder überhaupt abgelehnt, oder dem Hause mitgetheilt, was er gehört. Auch gegen die Verhandlungen des Abg. v. Bennigsen habe ich nichts, wenn uns nur der Inhalt mitgetheilt worden wäre, damit wir wüßten, was auf seine und seiner Partei Entschließungen einwirkt. Es hat sich aber nicht um eine einfache Besprechung gehandelt, sondern um einen formellen Abschluß. Das hat sich ganz deutlich gezeigt, als uns hier die tragikomische Szene aufgeführt wurde; als der Abg. v. Bennigsen die Regierung beschwor, das Kompromiß anzunehmen, da wurde uns das Akzept offiziell redigirt vorgelegt. Das war nicht ganz geschickt, aber es war doch so. (Heiterkeit.) Neulich hat der Präsident des Reichskanzleramtes erklärt, die Regierung nehme nicht eher Stellung, als bis die zweite Lesung beendet ist. Hier hat sie Stellung genommen, ehe die zweite Lesung angefangen hat. Es ist ein Paktum abgeschlossen zwischen der nationalliberalen Partei und der Regierung; es handelt sich hier nur um die Akzeptation. Die ganze Debatte über das Militärgesetz ist also nichts als eitel Schein, denn die Sache ist fertig und wir können nichts daran ändern. Das ist heute die Stellung des Parlaments. Wenn ich in Hannover so etwas versucht hätte, dann würde mir Abg. v. Bennigsen bald heimgeleuchtet haben. Gegen die juristische Deduktion des Vorredners aus der Verfassung muß ich mich entschieden verwahren. Ich behaupte, die jetzige Organisation besteht allerdings nach dem Reglement faktisch, aber nicht gesetzlich, und es ist durchaus nicht illoyal dabei eine Aenderung zu versuchen.

Präsident v. Forckenbeck: Der Vorredner hat die Konferenz erwähnt, welche ich mit Sr. Majestät dem Kaiser gehabt habe. Darauf erwidere ich, daß ich mir und meinen Nachfolgern im Amte des Präsidenten das Recht wahren muß, nach ihrem eigenen Wissen und mit ihrer eigenen Verantwortung zu bestimmen, an welchen Konferenzen sie theilnehmen wollen, ob sie sich darüber auslassen wollen und wie weit sie sich darüber auslassen wollen. Ich erkenne in dieser Beziehung können Richter über mir an. (Beifall.)

Abg. Frhr. v. Stauffenberg: Der Herr Abg. Windthorst erklärt es einerseits für sehr günstig, daß dem Lande die Motive des Kompromisses offen dargelegt seien, und mit demselben Athemzuge macht er unserer Partei den Vorwurf, heimlich und hinter dem Rücken des Reichstages mit der Regierung verhandelt zu haben. Herrn v. Bennigsen wirft er vor, daß er nur darum den Konflikt habe vermeiden wollen, um den Kulturkampf weiter kämpfen zu können. Ich habe nicht gehört, daß Herr v. Bennigsen das Wort „Konflikt" gebraucht hat; den Ausdruck „Kulturkampf" hat er bestimmt nicht angewendet. Wenn derselbe Herr sagt, die Annahme des § 2 widerstrebe dem Budgetrecht, so bestreite ich dies, denn sonst müßte jedes Organisationsgesetz das Budgetrecht vernichten. Ohne die §§ 2, 3 u. s. w. wäre das Gesetz ein Unding. Ebenso unrichtig ist die Behauptung, der § 2 enthalte dasselbe wie § 1; ersterer ist nur eine Erfüllung des Art. 61 der Reichsverfassung, indem er die Militärorganisation gesetzlich regelt. Der § 2 hat auch im Lande nicht die geringste gegnerische Bewegung hervorgerufen, obschon bekannt war, daß die Kommission ihm zugestimmt habe. — Herr v. Mallinckrodt legte gestern auf die Volksversammlung in München so großes Gewicht, deren Stärke er auf 3000 Menschen angab. In einem mir vorliegenden ultramontanen Blatte ist die Zahl schon auf 4000 angewachsen, nach einem anderen Berichte betrug sie nur 2000. Ich konstatire, daß die Versammlung von den katholischen Vereinen Münchens berufen war, und von deren Mitgliedern und Sozialdemokraten besucht war. Als einziger Redner trat der Redakteur des bairischen „Vaterlandes" Dr. Sigl auf und eine Resolution der „katholischen Wähler" wurde einstimmig angenommen, nachdem auf Antrag eines Sozialdemokraten das Wort „katholisch" gestrichen war. Ich theile dies nur mit, Reflexionen knüpfe ich nicht daran.

Abg. Reichensperger (Krefeld): Heute legen Sie so großes Gewicht auf Demonstrationen und Petitionen von außen: bei einer früheren Gelegenheit wiesen Sie dieselben einfach mit den Worten zurück, man wisse, wie das gemacht werde. Dem Herrn Präsidenten möchte ich bemerken, daß Herr Windthorst keineswegs die Verständigung tadeln wollte, sondern nur ausdrücklich hervorhob, daß hier Abmachungen weitgehender Art stattgefunden haben, die sich nicht nur auf einen bestimmten Paragraphen, sondern auf ein ganzes System erstreckten. Wenn das wahr ist — und es ist dies ja noch nicht widerlegt worden —, so stelle ich mich auf denselben Standpunkt. Was dann den Kulturkampf betrifft, so muß dieses abgenutzte und geschmacklose Wort immer dann herhalten, um, wenn alle Stränge reißen, eine Majorität zu sichern. Dieser Kulturkampf war nun ein Hauptmotiv für das Abkommen zwischen der Regierung und der nationalliberalen Partei, für die völlige Verkümmerung des Budgetrechts. Allein ich sehe überhaupt keinen Kampf, ich sehe nur einen Angriff auf der einen Seite, Duldung auf der andern. (Sehr wahr! im Zentrum.) Auf der einen Seite sperrt man ein, setzt ab, entzieht die Gelder, schreibt vor, welche Gesellschaften man besuchen soll oder nicht, auf der andern läßt man es sich gefallen und thut keinerlei Unbill den Angreifern. Da sehe ich doch nichts von Kampf, er wäre denn derartig wie in Rom, wo man dem Einen ein Schilfrohr gab, dem Gladiator die volle Bewaffnung. Was Sie hier Kulturkampf nennen, bezeichnen Millionen loyaler Unterthanen einfach als Verfolgung der Kirche. (Lebhafter Beifall im Zentrum.)

Abg. Lasker: Der Abg. Windthorst hat die Gewohnheit, mit seinen Ohren nach allen Seiten hin zu hören, und wenn er ein Wort erlauscht, sofort darüber herzufallen; ich und meine politischen Freunde geben ihm nur ungern Stoff für seine verletzenden Reden. Wenn ich höre, daß Herr Windthorst aus Mangel an hinreichendem Verständniß eine Rede, die er soeben gehört hat, vor demselben Publikum mit Worten wiedergiebt, die nicht darin vorgekommen sind, so rufe ich ihm entgegen, daß er etwas anderes sagt, als er eben gehört hat. So stellte er soeben die Sache so dar, als ob ich zweijährige Dienstzeit versprochen hätte. Das ist mir nicht eingefallen; aber es ist einmal die Methode des Herrn, Jemandem Worte zu entlocken und dieselben dann in seiner Art zu verwerthen, freilich weniger zum Nutzen im Hause als außerhalb, besonders da er hier dann meist Reklamationen und Widerspruch dagegen hervorruft. Herr Windthorst sagt, § 2 sei eine Vergewaltigung und will die Organisation des Heeres auch nur für 7 Jahre. Wenn wir § 1 bewilligten im Sinne des Budgets, so war dies eben nur eine Bewilligung auf mehrere Jahre hinaus, aber es ist noch Niemanden eingefallen, ein Organisationsgesetz nur auf 7 Jahre zu geben. Diese Feststellung ist keine einseitige Konzession, sondern eine beiderseitige. In Preußen entstand der Konflikt gerade darum, weil die Militärverwaltung die Organisation außerhalb des Gesetzes und allein vornehmen wollte. Formell konnte ihr dieses Recht nicht abgestritten werden, materiell aber dürfte sie die Organisation nur vollziehen mit den ihr im Budget bewilligten Mitteln und darum war es Forderung der liberalen Parteien, eine gesetzliche Feststellung der Organisation zu bewirken. Ich selbst habe im Jahre 1867 gesagt, daß die Militärverwaltung sich wohl schwerlich dazu verstehen werde, ihre bisherige Machtvollkommenheit soweit zu beschränken, daß die Zahl der Bataillone u. s. w. gesetzlich festgestellt werde. Heut wird uns dies als Servilismus ausgelegt und gesagt, wir brächten diesen Preis entgegen für ein gewisses System in der übrigen Politik. Herr Reichensperger faßte die Rede des Herrn v. Bennigsen so auf, als ob in dem Abkommen mit der Regierung nicht nur das Militärgesetz, sondern ein ganzes System der Gesetzgebung behandelt worden, und sprach die Besorgniß aus, daß die gesetzgeberische Bewegung auch in Bezug auf die Kirche mit in Betracht gezogen worden sei. Ich habe dies aus den Aeußerungen des Hrn. v. Bennigsen nicht herausgehört, aber ich will in meinem und meiner Fraktion Namen erklären, daß nicht mit einer Silbe dabei die Rede gewesen ist, von irgend einem andern Zweige der Gesetzgebung. Daraus werden Sie schließen, daß für die Majorität hier im Hause kein anderer Erwägungsgrund maßgebend gewesen ist, als das Gesetz selbst. Stellen Sie doch nicht die Lage so dar, als ob wir, um irgend etwas Anderes zu erreichen, Opfer bringen, die mit dem Gesetz nichts zu thun haben. Es ist unser bestimmter Grundsatz, jedes Gesetz nur auf der Grundlage zu würdigen, auf der es gewürdigt zu werden verdient, Koalitionen von Gesetzen kennen wir nicht. Herr Reichensperger mag selbst begreifen, wie gefährlich es ist, wenn ein großer Theil der Bevölkerung des Landes erklärt, den Gesetzen keinen Gehorsam geben zu wollen. Ein solcher Ausspruch muß nothwendig auf die Freiheit des Landes im Ganzen sehr schädlich wirken. Ich bedaure, daß dadurch auf der andern Seite eine Stimmung hervorgerufen wird, die nicht gleiche Bürgschaft für die Freiheit Aller bietet, wie vorher. Aber wir suchen dies zu hemmen und zu dämmen, daß nicht diese verbitterte Stimmung auf Gebiete hinüberspiele auf die sie nicht gehört. Man kann aber nicht auf der einen Seite den Gesetzen Trotz bieten, auf der anderen auf Grund einer konservativen Partei handeln wollen. Eine solche Partei ist wenigstens für diese Solidarität der gegnerischen Interessen der moralische Urheber. (Beifall.)

Abg. v. Mallinckrodt: Ich danke dem Herrn v. Stauffenberg für das gute Zeugniß, das er meinen Ziffernangaben durch seine Angaben ausgestellt hat. Denn aus der Maximalziffer 4000 und der Minimalziffer 2000 ergiebt sich als Durchschnittszahl die von mir angegebene Ziffer von 3000. Uebrigens irrt er, wenn er meint, ich lege der Münchener Versammlung großes Gewicht bei; ich wollte damit nur beweisen, daß man leicht gegenüber den für das Gesetz stimmenden Versammlungen die doppelte und dreifache Zahl von solchen anführen könne, welche das Gesetz verwerfen, und mag nun die Münchener Versammlung aus Katholiken oder Sozialdemokraten bestanden haben, jedenfalls ist meine Behauptung, daß ein großer Theil des Volkes dies Gesetz nicht will, so lange richtig, als Herr Stauffenberg mir nicht beweist, daß jene Leute nicht auch ein Theil des Volkes sind. Herr

Lasker machte dann dem Abg. Windthorst den Vorwurf, derselbe habe, um den von Herrn v. Bennigsen ausgesprochenen Gedanken zu reproduziren, ein Wort gebraucht, das jener Herr nicht gesprochen habe. Herr v. Bennigsen sprach von dem Kampfe, welcher der Regierung aufgedrungen sei von der römischen Kurie. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß Herr v. Bennigsen im preußischen Abgeordnetenhause ausdrücklich hingewiesen hat auf den großen schwebenden Kulturkampf, dann dürfte wohl Niemand darüber zweifeln, daß Herr Windthorst, wenn er das Wort „Kulturkampf" gebrauchte, Hrn. v. Bennigsen nicht zu nahe trat. Herr Lasker hat weiter desavouirt, daß bei der Verständigung der Regierung und seiner Partei von einem System die Rede gewesen sei, das über die Grenzen des Militärgesetzes hinausginge. Ich bin ihm dankbar dafür, seine Bemerkung war nicht ganz überflüssig: wenigstens habe ich von anderer unparteiischer Seite gerade entgegengesetzte Glocken läuten hören. Für mich ist dadurch festgestellt, daß zwischen der Partei als solcher und zwischen der Regierung keine anderen Leistungen ins Auge gefaßt worden sind. Wenn Herr v. Bennigsen noch seinerseits hinzufügen wollte, daß auch zwischen den handelnden Personen ein derartiges Thema nicht Gegenstand der Erörterung gewesen ist, so würde ich noch weit beruhigter sein. (Heiterkeit.) Wenn endlich Herr Lasker nicht unterlassen konnte, auch seinerseits einen Blick auf den Kultur-Kampf zu werfen und meiner Partei vorzuhalten, wie bedenklich es auf die gesammte Entwickelung der staatlichen Verhältnisse wirken müsse, wenn ein großer Theil der Landesangehörigen erklärt, den Gesetzen nicht Folge leisten zu können, so ist dies allerdings ein bedauerlicher Zustand, der die Autorität des Gesetzes schwächt; allein der Kern der Sache liegt in der weiteren Erörterung, ob dieser Widerstand ein berechtigter, erzwungener ist. Wenn ein großer Theil des Volkes in die traurige Zwangslage versetzt ist, um seines Glaubens und Gewissens willen den Gehorsam gegen bestimmte Gesetze abzulehnen, während er im Allgemeinen proklamirt, daß den Gesetzen bis auf diesen Punkt Gehorsam zu leisten sei, dann trifft der Vorwurf diejenigen, welche das Land mit solchen Gesetzen beglückt. Das ist auf der einen Seite die Regierung des Landes, auf der andern Seite die Partei, die zum bei weitem größten Theil einem andern Glauben angehört, und die den katholischen Glauben verfolgt und knechtet. (Beifall im Zentrum.) Was nun zum Schluß das Kompromiß anlangt, das sich zunächst nur auf § 1 bezieht, aber auch den Inhalt des § 2 beeinflußt, so mögen Sie mir erlauben, Ihnen eine kleine Warnung zu ertheilen. Sie erinnern sich, als unter Hinweis auf verhältnißmäßig sehr wenig gefährliche Umstände ein Gesetz im preußischen Landtage durchgebracht wurde, dem wir heut den vielgenannten und viel verrufenen Reptilienfonds verdanken, damals konnte unsere Warnung die Majorität nicht abhalten, auf die Leimruthe zu kriechen. Jetzt sitzen Sie da; man hört wohl hin und wieder ein melancholisches Liedchen singen, aber der Vogel sitzt fest und kann nicht herunter. Besorgen Sie nicht, daß es in diesem Fall ähnlich gehen könnte? Jetzt wird die Nothwendigkeit der Verständigung betont, was im Wesentlichen Annahme des Gesetzes bedeutet, und es wird dies motivirt unter Hinweis auf den kirchlichen Streit. Könnte aber nicht die Zeit kommen, wo Sie doch ganz bedenklich zurückblicken auf die heutigen Tage, und wo Sie sich sagen: wir sitzen fest; von dem Budgetrecht, von dem einst so viel die Rede war, ist das Beste weggenommen, und wir können es nicht wiederbekommen!" (Beifall im Zentrum.)

Abg. Miquel: Der Abg. Windthorst hat die Rechtsauffassung der Kommission bezüglich Art. 60 der Verfassung bestritten; er hat aber die ganze Frage total mißverstanden. Es handelt sich hier einfach darum, ob wir das durch Art. 61 der Verfassung dem Kaiser zugesprochene Recht, die gesammte preußische Heeresorganisation auf das deutsche Reich auszudehnen, hier anerkennen wollen. Und das müssen wir thun. Und das müssen wir thun. Wenn aber das Militärgesetz publizirt sein wird, fällt die dem Kaiser in Art. 61. ertheilte Ermächtigung von selbst fort. Um so weniger kann davon die Rede sein, den § 2 nur für eine bestimmte Zeit zu erlassen. Der Abgeordnete Windthorst meinte, wenn man § 2 annimmt, so werde damit diejenige Präsenzziffer schon festgestellt, welche das Amendement des Grafen Bethusy vorgeschlagen habe. Dies ist aber thatsächlich nicht richtig, durch § 2 wird keine bestimmte Präsenzziffer festgestellt, und ich kann mir in dieser Beziehung die Ausführungen des Abg. v. Stauffenberg im Wesentlichen aneignen. Ferner hat der Abg. Windthorst gesagt, auch wir in Hannover haben einen dauernden Militäretat abgeschlossen, aber erst bei Berathung des Budgets. Ich weiß nicht, ob das richtig ist, der dauernde Militäretat, den der Abg. Windthorst als Minister in Hannover vorgelegt hat, war nichts Anderes, als ein dauerndes Pauschquantum, das aber ist etwas ganz Anderes, als was wir hier wollen. M. H., die Friedensorganisation des Heeres ist doch lediglich das Mittel, um zu der Kriegsorganisation zu gelangen und aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen die Annahme des § 2.

Nach einigen persönlichen Bemerkungen der Abg. Windthorst und Miquel wird § 2 mit allen Stimmen gegen die des Zentrums, der Polen, Sozialdemokraten und Elsässer angenommen.

§ 3 wird sodann ohne Diskussion mit derselben Majorität genehmigt. Derselbe lautet:

„2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie zu einer Division vereinigt.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Train-Formationen wird ein Armee-Korps gebildet, der Art, daß die gesammte Heeresmacht des deutschen Reichs im Frieden aus 18 Armeekorps besteht.

2 Armeekorps werden von Baiern, je eins von Sachsen und Würtemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 14 Armeekorps formirt.

Für je 3 bis 4 Armeekorps besteht eine Armee-Inspektion."

§ 4 enthält in der Fassung der Kommission im Alinea 1 folgende Bestimmung: „In der Regel wird jede Kompagnie, Eskadron und Batterie durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hülfe eines Premierlieutenants, 2 oder 3 Sekondelieutenants und der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt." Die Regierungsvorlage spricht von drei Sekondelieutenants. Alinea 2, 3 und 4 des § 4 führen die Offiziere auf, welche an der Spitze eines Bataillons, eines Regiments, einer Brigade, eines Armeekorps stehen und die Offiziere außer Reihe und Glied. Das letzte Alinea lautet: „Die hiernach im Friedensstande des Heeres nothwendigen Offizier-, Arzt- und Beamtenstellen, sowie die hieran erforderlich werdenden Aenderungen unterliegen der Feststellung durch den Reichshaushaltsetat." Die Regierungsvorlage enthielt die Bestimmung, daß die dem Gesetzentwurfe anliegende Nachweisung für die nothwendigen Offiziersstellen die gesetzliche Grundlage bilde und erforderlich werdende Aenderungen in den Etatsvorlagen ersichtlich zu machen seien.

Referent Abg. Miquel entwickelt die Gründe, aus welchen die Kommission die bezeichneten Aenderungen der Vorlage vorgenommen habe. Die Regierung habe gesagt, daß sie im Interesse der besseren Ausbildung der Truppen 3 Sekonde-Lieutenants bei jeder Kompagnie für nöthig halte, aber nicht in der Lage sei, schon in den nächsten Jahren diese ihre Absicht zur Durchführung zu bringen, weil ihr die geeigneten Personen zur Zeit noch fehlten. Gerade diese Erklärung der Regierung habe die Kommission veranlaßt, in § 4 zu setzen: „2 oder 3 Sekonde-Lieutenants". Die Regierung könne dann bei Aufstellung des Etats nicht ohne Weiteres die Mittel für 3 Sekonde-Lieutenants fordern, sondern müsse jedesmal nachweisen, daß in der That auch 3 Sekonde-Lieutenants vorhanden sind. Das letzte Alinea enthalte gegenüber der Regierungsvorlage einen klareren Gedanken, denn nach der Vorlage könnte es scheinen, als ob die Regierung davon ausginge, den ganzen Präsenzstand von Offizieren schon jetzt gesetzlich festzustellen.

General-Major v. Voigts-Rheetz: Die verbündeten Regierungen haben beantragt, bei jeder Compagnie wieder 3 Secondelieutenants anzustellen, weil sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Die ganze militärische Erziehung ist eine andere geworden; besonders erfordert die neue Schußwaffe eine eingehendere Instruktion der Leute. Während der Infanterist früher nur 10 Patronen bei sich führte kommt er jetzt in die Lage, 80, 100 oder 150 Schüsse abzufeuern. Für die Ausbildung der Leute im Schwimmen, Turnen und Fechten ist die Zahl der jetzt vorhandenen Offiziere bei Weitem nicht ausreichend. Die Zahl der Reserve- und Landwehroffiziere reicht nicht aus, um die entstandenen Lücken auszufüllen und man ist genöthigt, zu den Unteroffizieren zu greifen, nicht zum Vortheil des Dienstes. Dies haben wir in besonders empfindlicher Weise im letzten Kriege erfahren; in der Schlacht von Vionville z. B. sind bei einem einzigen Armeecorps 310 Offiziere getödtet oder verwundet worden und nur 170 übrig geblieben. Meine Herren, wenn wir die Offizierstellen nicht vermehren, so kommen wir bei einem künftigen Kriege in eine sehr schlimme Lage und deshalb bitte ich Sie, die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Abg. v. Benda: In der Kommission waren wir der Ansicht, daß die Bewilligung der Mittel für die Offizierstellen in den Etat ebenso gehöre, wie die Bewilligung der Mittel für die Beamtenstellen. Bei der Etatsberathung wird daher die Frage nach der dritten Sekondelieutenantsstelle erledigt werden müssen. Deshalb empfehle ich Ihnen den § 4 in der Fassung der Kommission.

Abg. v. Bonin: Es ist gestern von dem konfessionellen Gegensatze in der Armee und einem Gegensatz zwischen Offizieren und Mannschaften gesprochen und bemerkt worden, die Offiziere bezögen in Erfüllung der Militärpflicht noch ein Gehalt. M. H., das bekommen auch die Mannschaften. Der Offiziersstand ist der Träger des Geistes unseres Heeres: hüten wir uns deshalb, einen Gegensatz zwischen dem Offiziers- und Mannschaftsstande in unserem Heere hervorzurufen.

Abg. v. Mallinckrodt: Ich habe gestern nicht von dem Gegensatze zwischen Offizieren und Mannschaften gesprochen, sondern bemerkt, daß der Offizier die Lasten des Bürgers nicht zu würdigen versteht, der aus dem bürgerlichen Leben für eine Zeit lang herausgenommen wird, um seine Militärpflicht zu leisten. Von einem konfessionellen Gegensatze in der Armee habe ich auch nicht gesprochen; ein solcher ist bis jetzt, Gott sei Dank, nicht hervorgetreten; ich wünsche nur, daß es immer so bliebe. Allerdings sind Ausnahmen bereits hervorgetreten. Ich kann jedoch nicht glauben, daß es die Absicht der höheren Behörde ist, daß z. B. Unteroffiziere aus dem Dienste entlassen werden, weil sie dem Wunsche des Kommandeurs entgegen sich vom katholischen und protestantischen Pfarrer trauen lassen. Solche Fälle sind bis jetzt mehrfach vorgekommen und ich bin bereit, wenn es verlangt wird, Namen zu nennen.

Staatsminister v. Kameke: Ich halte aufrecht, daß es in unserer Armee keine konfessionellen Unterschiede giebt und daß ihre Einheit bewahrt werden muß. Ueber Einzelfälle, welche in der Debatte erwähnt werden, kann ich nicht Rede stehen. Wären dieselben in einer Interpellation zur Sprache gebracht, würde ich voraussichtlich dieselben in einem mit meinen vorjährigen Erklärungen übereinstimmenden Sinne erläutern können.

Schröder (Lippstadt) protestirt dagegen, als ob irgend einer Partei im Hause daran gelegen sei, Zwiespalt zwischen Offizier und Mannschaften zu säen. Im übrigen sei die Kommissionsfassung schon deshalb vorzuziehen, weil sie eine wiederholte Prüfung dieser Frage bei der Budgetberathung herbeiführte; die Vermehrung der Stellen werde dem Avancement schaden. Graf Bethusy-Huc fürchtet von einer mangelnden Führung der Sekondelieutenantsstellen einen geringen Zufluß zu der Offizierskarriere. Generalmajor v. Voigts-Rheetz erklärt, daß zwar eine Schädigung des Avancements voraussichtlich eintreten werde, die von ihm bereits dargelegten Schäden des Mangels an Lieutenants aber diesen Nachtheil weit überwögen.

Nachdem Referent Miquel wiederum darauf aufmerksam gemacht, daß die Regierung aus Mangel an qualifizirten Personen noch gar nicht im Stande sei, allen Kompagnien drei Sekondelieutenants zu geben, erklärt er es für auffallend, daß alle Debatten über die Militärangelegenheiten in Kirchenstreitigkeiten ausarteten. Er als Referent werde auf letztere nicht eingehen; das könne er nur, falls er Grund habe, anzunehmen, daß dieselben Einfluß auf die Abstimmung übten; solchen Grund habe er nicht, da ja die Herren Redner Motive unterschieden dürfte, die nicht ausdrücklich ausgesprochen seien. (Heiterkeit.)

§ 4 wird sodann angenommen in der Fassung der Kommission, Al. 1 gegen die Stimmen der Reichspartei und Konservativen.

Die Debatte über die §§ 5 und 6 wird zusammengefaßt; dieselben lauten in der Kommissionsfassung:

§ 5. Das Gebiet des Deutschen Reiches wird in militärischer Hinsicht in 17 Armeecorpsbezirke eingetheilt. Unbeschadet der Souveränitätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die kommandirenden Generale die Militärbefehlshaber in den Armeecorpsbezirken. Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zwecke der Heeresergänzung werden die Armeecorpsbezirke in Divisions- und Brigadebezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehrbataillons- und Landwehrkompagniebezirke eingetheilt.

§ 6. Die Kriegsformation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturms bestimmt der Kaiser. Alle bereits im Frieden zur schleunigen Ueberführung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen. Die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen werden durch ein Gesetz geregelt.

Die Vorlage will die Regelung der Dienstverhältnisse des Landsturms kaiserlicher Verordnung vorbehalten. Referent Miquel glaubt, daß ein solches Gesetz keinen Schwierigkeiten im Reichstage begegnen werde und hält dasselbe für wünschenswerth, um die Befugnisse des Bundesraths und des Kaisers genau zu trennen. Frhr. v. Maltzahn weist darauf hin, daß der Landsturm nur in außerordentlichen Umständen ins Leben trete und bei seinem dadurch veranlaßten unbestimmten Charakter sich der gesetzlichen Bestimmung entziehe. Bundesrathskommissar Major Blume bestätigt diese Anschauung und erklärt es für wünschenswerth, für außerordentliche Umstände nicht von gesetzlichen Schranken umgeben zu sein, welche die Verwendung des Landsturms gerade da unmöglich machen könnte, wo sie nothwendig sei.

Bei der Abstimmung, welche die Annahme der §§ 5 und 6 ergiebt, erklären sich die Konservativen, Reichspartei und einige Nationalliberale (z. B. Gneist) gegen den letzten Satz des § 6.

§ 7 lautet nach dem Vorschlage der Kommission: „Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen, erläßt der Kaiser. Zu der Stelle eines richterlichen Militär-Justizbeamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat. Personen, welche aus dem Heere ausscheiden, bedürfen zum Tragen der Militäruniform der Genehmigung desjenigen Bundesoberhaupts oder Senats, von welchem die Offiziere ihr Kommando erhalten haben."

Die Regierungsvorlage stellt im Al. 2 dem Tragen der Militäruniform die Führung von militärischen Diensttiteln gleich und bezeichnet die ertheilte Genehmigung zu beiden als widerruflich. Generalmajor v. Voigts-Rheetz giebt die Erklärung ab, daß bei dieser Bestimmung nicht an etwaige politische, sondern nur an gemeine Verbrechen inaktiver Offiziere gedacht sei. Trotz des Widerspruchs des Abg. von Maltzahn und von Etzel wird der von Referent Miquel und von Mallinckrodt vertheidigte Kommissionsantrag angenommen.

§ 8 lautet nach der von der Kommission akzeptirten Vorlage: „Die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere werden vom Kaiser erlassen."

Hasenclever und Genossen beantragen folgende Fassung: „Die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere werden durch ein Gesetz geregelt." Abg. Hasselmann glaubt damit nur eine Forderung aller liberalen Parteien, die Herstellung des Rechtsstaats zu erstreben; er wolle keinen Staat im Staate, die militärische Disziplin sei grausam und veraltet. Redner, der unter der Unruhe des Hauses kaum verständlich ist, fährt fort: „es ist mir gleich, ob Sie mich hören wollen oder nicht (Heiterkeit); aber ich werde reden, denn es handelt sich um Zustände, in denen die Kinder des Volks zu Tode gequält werden. (Oho!) Ich werde Ihnen Beispiele anführen, und wer an denen noch nicht genug hat, mag sich nach der Sitzung bei mir melden." (Große Heiterkeit.) Der Redner führt verschiedene Beispiele von grausamer Behandlung an und zieht sich vom Präsidenten Fürsten Hohenlohe einen nachträglichen Ordnungsruf zu, während General von Voigts-Rheetz sich jeder Erwiderung auf die eben gehörte Rede überhoben glaubt.

Abg. Lasker: Diejenigen, welche die Reden des Abg. Hasselmann verfolgt haben, werden zugeben, daß es überflüssig Worte machen hieße, wenn man das widerlegen wollte, was der Herr zusammenstellt; ich wollte nur das Wort ergreifen, um nach außen hin nicht die Meinung zu erregen, daß diese Reden, die unter dem Schutze des Privilegiums stehen nach außen straflos mitgetheilt zu werden, gar keine Erwiderung zuließen. Der Antrag des Vorredners hat mit seiner Rede absolut nichts zu thun und giebt ihm nur den äußeren Anhalt dazu eine Rede zu halten. Der Vorredner darf sich also auch nicht wundern, wenn das Haus ihm einmal das Wort nicht verstattet, denn wir haben schon oft erlebt, daß seine Reden und seine Anträge nichts gemeinsam hatten. Die Vorfälle, welche der Vorredner mittheilte, sind Akte der größten Rohheit und Brutalität, die bei einer so großen Körperschaft wie die deutsche Armee kaum je verschwinden werden. Sind sie denn nun gar nicht strafbar? Das Militär-Strafgesetzbuch setzt für dergleichen Mißhandlungen die härtesten Strafen fest und bedroht die Vorgesetzten mit einer hohen Strafe, welche den Gemißhandelten ihr Beschwerderecht verkümmern. Der Vorredner hat aber die Behauptung nicht gewagt, daß eine strafrechtliche Untersuchung nicht stattgefunden hätte. Mehr als Gesetze machen und sie anwenden, können wir nicht thun. Wir sind nicht im Stande die Armee aus lauter tugendhaften und unfehlbaren Menschen zusammenzusetzen. Die Militärverwaltung kann für solche Rohheiten nicht verantwortlich gemacht werden, ebensowenig wie ich den Abg. Hasselmann dafür verantwortlich mache, daß seine Partei in der schlimmsten und brutalsten Weise öffentliche Versammlungen sprengt, so lange er nicht diese Rohheiten billigt. Der Reichstag weist also den Vorwurf zurück, daß ihm dergleichen Rohheiten gleichgiltig seien; er hat seinen Willen in den Gesetzen niedergelegt und wird nicht im Namen der Freiheit Bestrebungen fördern, die zur äußersten Zügellosigkeit und Gesetzlosigkeit führen. (Beifall.)

Nach einigen persönlichen Bemerkungen wird der Antrag Hasenclever abgelehnt (dafür ist Ewald) und § 8 unverändert genehmigt. Damit ist der 1. Abschnitt des Militärgesetzes erledigt.

Um 5½ Uhr vertagt sich das Haus bis **Donnerstag 11 Uhr.**

Lokales und Provinzielles.

Posen, 16. April.

— **Zur Ausführung der Kirchengesetze.** Der mehrfach bereits erwähnte Pfarradministrator Grabowski in Chludowo ist wegen wiederholter unbefugter Vornahme von Amtshandlungen vom hiesigen Kreisgericht zu 45 Thlr. Geldbuße, event. 2 Wochen Gefängniß verurtheilt worden.

π **Fraustadt,** 14. April. [Gefängnißhaft. Sezirung.] Als der Vikar Späth aus Hinzendorf vor einigen Monaten eine Gefängnißstrafe von 3 Wochen, wegen unbefugter Vornahme von kirchlichen Amtshandlungen abzubüßen hatte, machten ultramontane Zeitungen einen großen Lärm darüber, daß derselbe mit einem anderen Gefangenen „wie ein gemeiner Verbrecher" in einer Zelle sitzen müsse. Bei der diesmaligen Inhaftirung desselben zu sechs Wochen Gefängniß, wurde ihm die Wahl gelassen, ob er allein sitzen oder mit noch einem anderen Gefangenen die Zelle theilen wolle. Als er Letzteres vorzog, mußte er ein Protokoll unterzeichnen, in welchem dieser Wunsch ausdrücklich erwähnt war. Er theilt seine Zelle mit einem früheren Postbeamten. — In Bukwitz bei Fraustadt starben am dritten Osterfeiertage ein Mann und seine Frau kurz hintereinander. Es hatte sich das Gerücht verbreitet, sie hätten das Fleisch einer Kuh die an Milzbrand gelitten, gegessen, und wären davon erkrankt und gestorben. In Folge dessen wurde von der hiesigen Gerichts-Deputation die Ausgrabung der Leichen veranlaßt und dieselben einer Sektion unterworfen. Letztere ergab, daß sie zwar nicht in Folge des genossenen Fleisches, aber doch auch keines natürlichen Todes gestorben seien. Der wahre Grund des Todes konnte bei der Sezirung nicht festgestellt werden und soll die Analyse der betreffenden Körpertheile denselben ergeben.

g. **Von der Orla.** [Ein Giftstoff.] Wohl ist es jedem Haus- und Landwirthe genügend bekannt, daß die im Keller aufbewahrten Kartoffeln namentlich Ende des Winters gewöhnlich lange Keime treiben, aber nicht genugsam bekannt dürfte es sein, daß solche Keime einen Giftstoff, das sogenannte Solamin (von Solanum d. i. Nachtschatten, zu welchem die Kartoffel gehört) enthalten. Nicht selten kommt es vor, daß man solche Keime den Schweinen vorwirft, die dann durch den Genuß derselben leicht erkranken und sogar sterben, wenn sie viel davon gefressen haben. Es sind sogar Fälle vorgekommen, daß mit Kartoffelschlämpe gemästetes Rindvieh krepirte, wenn gekeimte Kartoffeln zum Branntweinbrennen benutzt waren, ohne daß man die Keime vorher entfernte. Der in letzteren enthaltene Giftstoff war bei der Destillation in der Schlämpe geblieben. Man sollte es sich somit zur Regel machen, stets die Keime der Kartoffeln vor dem weiteren Gebrauche der letzteren zu entfernen und zu vernichten.

Vermischtes.

* **Königsberg i. Pr.,** 15. April. Der Geh. Sanitätsrath Dr. med. Burow sen. ist heute gestorben.

* **Ein Graf von Gleichen** ohne gleichen ist, wie man aus Dresden schreibt, dort aufgetaucht. Derselbe hat nämlich eine Liebschaft mit drei Schwestern, die in seinem Hause beschäftigt sind und jetzt alle Drei die triftigsten Gründe haben, von ihm geheirathet sein zu wollen. Da dieser Gleichengraf noch nicht zum Islam übergegangen und zur Zeit noch Christ ist, so ergriff er den Ausweg, die mittelste Schwester zu heirathen und verlangt Ziviltrauung der beiden Anderen an die rechte und linke Hand, indem er behauptet, dasselbe Recht, wie die christlichen Fürsten zu solcher Rechts- und Linkstrauerei zu haben. Außerdem stützt er sich darauf, daß wohl Bigamie, aber nicht Trigamie verboten sei.

* **London,** 15. April. Die Leiche Livingstone's ist hier eingetroffen und sowohl bei der Ankunft in Southampton wie hier mit großen Ehren empfangen worden. Die Beisetzung derselben in der Westminsterabtei ist auf nächsten Sonnabend festgesetzt.

* **London,** 15. April. In der vergangenen Nacht hat in der Gasanstalt in Astley-Deep unweit Dunkanfield eine Explosion stattgefunden, bei der ca. 50 Personen getödtet oder schwer verletzt wurden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen

Pest, 15. April. Einer Meldung des „Pester Lloyd" zufolge trifft der Kaiser am Sonnabend in Budapest ein. Sonntag treffen die gemeinsamen Minister ein; am Dienstag soll der übliche Empfang der Delegationsmitglieder in der Königsburg stattfinden, wobei der Kaiser die Begrüßungsansprachen der Delegationspräsidenten mit besonderer Betonung der günstigen Gestaltung der auswärtigen Beziehungen erwiedern dürfte.

Angekommene Fremde vom 16. April.

TILSNER'S HOTEL GARNI. Die Kaufleute Roesler aus Berlin, Jacoby aus Stargard, Schoeffer aus Dresden, A. v. Jaminet aus Berlin, Hamburger aus Breslau, Müller aus Amsterdam, Koch aus Wien, Student v. Popławski aus Breslau, Krebs aus Lenartowice, Witting aus Wirsitz, Landwirth Erlich aus Roznowo.

SEELIG'S GASTHOF ZUR STADT LEIPZIG. Die Kaufleute Drescher aus Czempin und Wolf aus Grätz, kgl. Förster Pohl aus Trocken-Hauland, Brennereiverwalter Kiesewetter und Frau aus Dabrówka, Inspektor Hirsch aus Karolewo, Buchbindermeister Lunkowski aus Kurnik, Schiffseigner Podolski aus Cosel.

[Tel]egraphische Börsenberichte.

Breslau, 15. April, Nachmittags. Getreidemarkt. Spiritus pr 100 Liter 100 pCt. pr. April-Mai 22⅝, pr. Juni-Juli 23⅛, pr. August-September 23$\frac{7}{12}$. Weizen pr. April-Mai 86. Roggen pr. April-Mai 61½, pr. Juli-August 59½, pr. Septbr.-Oktober 57¼. Rüböl pr. April-Mai 18⅜, pr. Mai-Juni 18⅜, pr. September-Oktober 19⅝.

Bremen, 15. April. Petroleum ruhig, Standard white loko 13 Mark.

Hamburg, 15. April, Nachmittags. (Getreidemarkt.) Weizen loko und auf Termine fest. Roggen loko fest, auf Termine ruhig. Weizen pr 216-pfd. pr. April pr. 1000 Kilo netto 260 B., 259 G., pr. Mai-Juni pr. 1000 Kilo netto 260 B., 259 G., pr. Juni-Juli pr. 1000 Kilo netto 258 B., 257 G., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo netto 257 B., 256 G. Roggen pr. April 1000 Kilo netto 189½ B., 188½ G., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 188½ B., 187½ G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 186 B., 185 G., pr. Juli-August 1000 Kilo netto 185½ B., 184½ G. Hafer fest. Gerste ruhig. Rüböl behauptet, loko 58½, pr. Mai 58, pr. Oktober 200 Pfd. 61½. Spiritus fest, pr. April-Mai 54½, pr. Mai-Juni 55, pr. Juli-August 56, pr. August-September pr. 100 Liter 100 pCt. 57½. Kaffee fest; Umsatz 2000 Sack. Petroleum still, Standard white loko 13, 00 B., 12, 90 G., pr. April 12, 90 G., pr. August-Dezember 14, 60 G. — Wetter: Rauh.

Köln, 15. April, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt.) Wetter: Rauh. Weizen besser, hiesiger loko 9, 15, fremder 9, 7½, pr. Mai 9, 4½, pr. Juli 8, 25½, pr. November 7, 29. Roggen fester, fremder loko 6, 25, pr. Mai 6, 7., pr. Juli 5, 28½, pr. November 5, 18. Rüböl fester, loko und pr. Mai 10$\frac{3}{10}$, pr. Oktober 11.

London, 15. April. (Getreidemarkt) Schlußbericht. Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 9730, Gerste 6200, Hafer 7380 Qrtrs.

Der Markt schloß für sämmtliche Getreidearten stramm; Preise zu Gunsten der Verkäufer. Weißer engl. Weizen 62—68, rother 58—63, hiesiges Mehl 45—54 Sh. — Wetter: Kalt.

Liverpool, 15. April, Nachmittags. Baumwolle (Schlußbericht): Umsatz 20,000 Ballen, davon für Spekulation und Export 4000 Ballen. Stramm, schwimmende fest und lebhaft.

Middling Orleans 8$\frac{9}{16}$, middling amerik. 8$\frac{5}{16}$, fair Dhollerah 5½, middling fair Dhollerah 5⅛, good middling Dhollerah 4⅞, middling Dhollerah 4⅜, fair Bengal 4⅜, fair Broach 5½, New fair Domra 5¾, good fair Domra 6⅛, fair Madras 5¼, fair Pernam 8⅜, fair Smyrna 6¼, fair Egyptian 8¼.

Upland nicht unter good ordinary März-Segelung 8½, Mai-Juni-Lieferung 8$\frac{7}{16}$, desgl. nicht unter low middling April-Mai-Verschiffung 8$\frac{9}{16}$, Mai-Juni-Lieferung 8¼ d.

Amsterdam, 15. April, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Getreidemarkt) Schlußbericht. Weizen geschäftlos, pr. Mai 382, pr. November 338. Roggen loko unverändert, pr. Mai 222, pr. Juli 212, pr. Oktober 208. Raps pr. April 355, pr. Oktober 369 Fl. Rüböl loko 34, pr. Mai 33⅜, pr. Herbst 35⅜. — Wetter: Veränderlich.

Antwerpen, 15. April, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Getreidemarkt) geschäftslos. Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß loko und pr. April 32½ bz., 32¾ B., pr. Mai 33¼ B., pr. September 36½ B., pr. September-Dezember 37 B. Ruhig.

Paris, 15. April, Nachmittags. Produktenmarkt. Weizen steigend, pr. April 38, 50, pr. Juli-August 35, 50. Mehl steigend, pr. April 77, 25, pr. Mai-Juni 78, 75, pr. Juli-August 76, 75. Rüböl ruhig, pr. April 82, 00, pr. Mai-August 83, 50, pr September-Dezember 86, 25. Spiritus ruhig, pr. April 65, 00. — Wetter: Bedeckt.

Berlin, 15. April. Wind: N. Barometer 28 3. Thermometer + 10°. Witterung: Bedeckt.

Unter äußerst schwerfälligem Geschäft haben die Terminpreise für Roggen heute neuerdings einige Rückschritte im Werthe gemacht, später haben die herabgesetzten Preise dem Umsatz einigermaßen aufgeholfen. Loko ist der Verkehr schwach. Die Zufuhr war heute klein, die Nachfrage nur mäßig. Gekündigt 14,000 Ctr. Kündigungspreis 62½ Rt. per 1000 Kilogr. — Roggenmehl in ziemlich fester Haltung. Gekündigt 3500 Ctr. Kündigungspreis 9 Rt. 4½ Sgr. pr. 100 Kilogr. — Weizen hat sich wenig im Werthe verändert. Das Angebot ist der Nachfrage durchaus ebenbürtig gewesen. Gekündigt 16,000 Ctr. Kündigungspreis 87⅜ Rt. per 1000 Kilogramm. — Hafer loko zu festen Preisen gut verkäuflich, Termine matt. — Rüböl in matter Haltung und bei geringem Geschäft Preise langsam nachgebend. Gekündigt 100 Ctr. Kündigungspreis 18$\frac{7}{12}$ Rt. per 100 Kilogr. — Spiritus ohne wesentliche Aenderung doch eher matt und Preise zu Rüggang neigend.

Weizen loko pro 1000 Kilgr. 73—90 Rt. nach Qual. gef., per diesen Monat —, April-Mai 87—½—87¼ bz., neue Usance 86¾—¼ bz., Mai-Juni 87 87½—87¼ bz., Juni-Juli 87¼—½—87¼ bz., Juli-August 86—86½—85⅞ bz., AugustSept. 83 bz., Septbr.-Okt. 81½—81⅝ bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 57—67 Rt. nach Qual., russischer 58—59½, beff. do. 59¾—61, geringer 57—57½, inländ. 63— ab Bahn bz., per diesen Monat —, Frühjahr 62¼—½—⅜ bz., Mai-Juni 61—¼—61 bz., Juni-Juli 60¾—⅛—60⅝ bz., Juli-August 58⅝—½— Sept.-Oktbr. 57½ bz. — Gerste loko per 1000 Kilgr. 53—75 Rt. nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilgr. 52—65 Rt. nach Qual., böhm. 60—66, ost- u. westpreuß. 56—63, pomm. und uckerm. 60—65 ab Bahn bz., per diesen Monat —, Frühjahr 62¾—⅝ bz., Mai-Juni 61⅜ bz., Juni-Juli 61 bz., Juli-August 57½ bz., Septbr.-Oktbr. 53⅞ bz. — Erbsen per 1000 Kilgr. Kochwaare 62—67 Rt. nach Qual., Futterwaare —61 Rt. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. — Rübsen, Winter- — Leinöl loko 100 Kilgr. inkl. Faß 23½ Rt. — Rüböl per 100 Kilgr. loko ohne Faß 18 Rt. bz., per diesen Monat —, April-Mai 18$\frac{7}{12}$— bz., Mai-Juni 18¾—⅝ bz., Juni-Juli 19 B., Septbr.-Okt. 20¼—¼— bz., Oktbr.-Nov 20$\frac{7}{12}$—½ bz. — Petroleum raffin. (Standard white) per 100 Kilgr. mit Faß loko 9⅝ Rt. bz., per diesen Monat 9¼ Rt. b. April-Mai 9¼ bz., Septbr.-Oktbr. 10⅛ bz. — Spiritus per 100 Liter a 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 22 Rt. 13—10 Sgr. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat —, April-Mai 22 Rt. 23—21 Sgr. bz., Mai-Juni 22 Rt. 25—23 Sgr. bz., Juni-Juli 23 Rt. 4—3 Sgr. bz., Juli-August 23 Rt. 15—13 Sgr. bz., August-Septbr. 23 Rt. 15 Sgr. bz., Sept.-Okt. 22 Rt. 15 14 Sgr. bz. — Mehl Weizenmehl Nr. 0 11⅜—11, Nr. 0 u. 1 10⅝—10 Rt., Roggenmehl Nr. 0 9⅝—9⅛ Rt., Nr. 0 u. 1 9—8½ Rt. per 100 Kilgr. Brutto unverst. inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilgr. Brutto unverst. inkl. Sack per diesen Monat —, April-Mai 9 Rt. 4½ Sgr. bz., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August 9 Rt. 3—2 Sgr. bz., Septbr.-Oktbr. 8 Rt. 28—29 Sgr. bz. (B. u. H.-Z.)

Breslau, 15 April.

Freiburger 103¼. do. junge —. Oberschlesische 160¼. R.-Oder-Ufer-St.-A. 121⅛ do. do. Prioritäten 121. Franzosen 184½. Lombarden 86½. Italiener —. Silberrente —. Rumänier 42½. Breslauer Diskontobank 78½. do. Wechslerbank 68½. Schles. Bankv. 106¼. Kreditaktien 116⅞. Laurahütte 151. Oberschles. Eisenbahnbed. —. Oesterr. Banknoten 90. Russ. Banknoten 93¾. Bresl. Maklerbank 80. do. Makl.-B.-V. 93. Prov.-Maklerb. 82. Schles. Vereinsbank 96½. Ostdeutsche Bank —. Bresl. Prov.-Wechslerb. —.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 15. April, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schiff'sche Bank 204½.

Fest und lebhaft, besonders Kredit. Bahnen theilweise schwächer, Banken behauptet, Medioliquidation leicht, Geld abundant, in Kredit Stückemangel.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 207¼. Franzosen 324. Lombarden 151½, sämmtlich per ultimo.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 118⅝. Pariser Wechsel 94⅛. Wiener Wechsel 105¼. Franzosen 324¼. Böhm. Westbahn 217. Lombarden 150½. Galizier 255½. Elisabethbahn 203¼. Nordwestbahn 189¾. Kreditaktien 208. Russ. Bodenkredit —. Russen 1872 96⅝. Silberrente 66⅝. Papierrente 62⅝. 1860er Loose 95¼. 1864er Loose —.

Amerikaner de 82 98½. Deutsch-österreich. 84⅜. Berliner Bankverein 79¾. Frankfurter Bankverein 78¾. do. Wechslerbank 78. Nationalbank 1002. Hahn'sche Effektenbank 114⅞. Kontinental 89¾.

Frankfurt a. M., 15. April, Nachmitt. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 212¼. Franzosen 325¾. Lombarden 152¾. Galizier 258. Elisabethbahn 204½. Hahn'sche Effektenbank 115½. Meininger 104½. Provinzial-Diskonto-Gesellschaft 82½. Sehr fest und lebhaft.

Die heutige Generalversammlung der Aktionäre der deutschen Effekten- und Wechselbank (Hahn) genehmigte sämmtliche Anträge des Aufsichtsraths und beschloß, die Gesammtdividende auf 13⅓ pCt. = 9 Fl. 20 Kr. pr. Aktie festzusetzen.

Wien, 15. April. Die Börse schloß fest und lebhaft.

Nachbörse schließt auf günstige berliner Meldungen sehr fest. Kreditaktien 199, 50, Lombarden 150, 25, Unionbank 97, 75.

[Schlußkurse.] Papierrente 69, 10. Silberrente 73, 50. 1854er Loose 98, 00. Bankaktien 957, 00. Nordbahn 2045, 00. Kreditaktien 197, 75. Franzosen 312, 00. Galizier 248, 00. Kaschau-Oderberger [illegible]. Pardubitzer 183, 00. do. Lit. B. 97, 00. Nordwestbahn [illegible]. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 158, 00. 1860er Loose 103, 00. Lombard. Eisenbahn 148, 50. 1864er Loose 135, 00. Unionbank 97, 75. Austro-türkische [illegible]. Napoleons 8, 94. Elisabethbahn 195, 20. Preußische Banknoten 1, 66[illegible].

London, 15. April, Nachmittags 4 Uhr. In die Bank flossen heute 58,000 Pfd. Sterl. Fest.

6proz. ungar. Schatzbonds 2⅜ Prämie.

Konsols 92$\frac{15}{16}$. Italienische 5prozent. Rente 63. Lombarden 13[illegible]. 5proz. Russen de 1871 98½. 5proz. Russen de 1872 98. Silber 58[illegible]. Türk. Anleihe de 1865 41⅛. 6proz. Türken de 1869 50¼. 9proz. Türk. Bonds —. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1882 103⅜. Oesterreich. Silberrente 66[illegible]. Oesterreich. Papierrente —.

Paris, 15. April, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 59, 62½. Anleihe de 1872 95, 27½. Italiener 63, 45. Franzosen [illegible]. Lombarden 330, 00. Türken 41, 42.

Paris, 15. April, Nachmittags 3 Uhr. Matt. 3proz. Rente 59, 60. Anleihe de 1871 —. Anleihe de 1872 95, 30. Ital. 5proz. Rente 63, 50. Italien. Tabaksaktien —. Franzosen (gestempelt) 693, 75. do. neue —. Oesterreich. Nordwestbahn —. Lombard. Eisenbahnaktien 333, 75. Lombarden Prioritäten 249, 00. Türken de 1865 41, 10. Türken de 1869 [illegible]. Goldagio —.

Newyork, 14. April, Abends 6 Uhr. (Schlußkurse.) Höchste Notirung des Goldagios 13½, niedrigste 13[illegible]. Wechsel auf London in Gold 4 D. 85 C. Goldagio 14[illegible]. $\frac{5}{20}$ Bonds de 1885 121⅛. Bonds de 1865 [illegible]. Bonds de 1887 120½. Erie-Bahn 37. Central-Pacific [illegible]. Baumwolle in New-York 17. Baumwolle in New-Orleans 16⅛. Mehl 6 D. 55 C. Raffin. Petroleum in Newyork [illegible]. do. Philadelphia 15⅛. Kaffee 20[illegible]. Zucker Fair refining Muscovado [illegible]. Getreidefracht 10¾.

Berlin, 15. April. Die heutige Börse eröffnete in wenig günstiger Stimmung und den auswärtigen Notirungen entsprechend, in eher matter Haltung. Später machte sich größtere Festigkeit bemerkbar, die einerseits ihren Grund in der Nachricht hatte, daß die Dividende der Diskonto-Gesellschaft pro 1873 14 pCt. betragen, andererseits aber kam etwas größere Kauflust, die theilweise dem hervortretenden Deckungsbedürfniß entsprang, einer steigenden Kursbewegung zu Gute. Es gilt dies sowohl von den lokalen wie den österreichischen Spekulationswerthen, und an erster Stelle sind die Diskont-Kommandit-Antheile hervorzuheben, denen sich das Interesse hervorragend zuwandte, und die bei sehr regem Verkehr ihren Kurs um ca. 80 pCt. erhöhen konnten. Im Uebrigen blieb aber das Geschäft ruhig; namentlich hatten Cassawerthe sich nur sehr geringfügiger Umsätze zu erfreuen, während einige per ultimo gehandelte Effekten lebhaft umgingen. Von den österreichischen Spekulationspapieren waren Kreditaktien anfangs matter, später steigend und konnten ca. 1½ Thlr. höher schließen bei lebhaftem Verkehr. Auch Franzosen und Lombarden stellten sich nicht unwesentlich besser und in letzteren fanden auch einige größere Abschlüsse statt.

Fonds- u. Actienbörse.

Berlin, den 15. April 1874

Deutsche Fonds.

Konsolidirte Anl.	4½	106 [illegible]
Freiwillige Anleihe	4½	— —
Staats-Anleihe	4½	101¼ bz
do. do.	4	99 bz G
Staatsschuldscheine	3½	92⅜ bz
Präm.St.Anl 1855	3½	123½ bz
Kurh. 40Thlr. Obl.	—	72 B
Kur-u.Neum.Schld	3½	92¾ bz
Oderdeichbau-Obl.	4½	100¾ G
Berl. Stadt-Obl	5	103⅛ G
do. do.	4½	103 bz
do. do	3½	90¼ G
Berl. Börsen-Obl.	5	102⅛
Berliner	4½	102 B
do.	5	105⅝ B
Kur- u. Neum.	3½	84¾ bz
do. do.	4	95⅛ bz
do. neue	4½	103½ bz
Ostpreußische	3½	86⅛ G
do. do.	4	97 bz G
do. do.	4½	102⅜ G
do. do.	5	— —
Pommersche	3½	85¼ G
do. neue	4	95⅝ bz G
Posensche neue	4	94¼ bz
Schlesische	3½	83⅞ G
Westpreußische	3½	84¼ G
do. do.	4	96 G
do. Neulandsch.	4	— —
do. do.	4½	102 bz G
Kur- u. Neum.	4	98¼ G
Pommersche	4	98 bz
Posensche	4	97⅛ bz
Preußische	4	97⅞ B
Rhein-Westf.	4	99⅜ bz
Sächsische	4	97¼ bz
Schlesische	4	97⅝ bz
Prß.Bd.Cred.-Hyp-Br unkündb. I. u. II.	5	100½ bz G
Pomm.Hyp.Pf.Br.	5	102 G
Rhein. Prov.-Obl.	4½	102½ bz
Anhalt. Rentenbr.	4	95¾ G
Meininger Loose	—	4½ B
Mein. Hyp.Pfd.Br.	4	99¾ B
Hamb. Pr.A. v.1866	3	53⅛ G
Oldenburger Loose	3	40⅞ B
Bad.St.Anl.v.1866	4½	101 B
do.Eisb.-Pr.-A.v.67	4	112⅜
Neuebad.35fl.Loose	—	40 bz
Badische St.-Anl.	4½	104¼ G
Bair. Pr.-Anleihe	4	114 bz B
Braunschw. Präm.-Anl. à 20 Thlr.	—	22⅜ B
Dess. St.-Präm.-A	3½	107½ G
Lübecker do.	3½	53⅛ bz
[illegible] Schuldv.	3½	[illegible] bz fl. —
Köln-Mind. Pr.-A.	3½	[illegible] bz B

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103⅞ bz G
do. do. 1882 gek.	6	— —
do. do. 1885	6	102¼ bz G
Newyork. Stadtanl	7	94⅛ B
do. Goldanleihe	6	95⅝ bz
Finn. 10 Thlr Loose	—	10⅛ [illegible]
Italienische Anl.	5	62¾ bz
do. Tabaks-Obl.	6	96⅛ bz G
do. do. Act. 70%	6	642 G
Oester. Pap.-Rente	4½	62½ [illegible]
do. Silberrente	4½	66½ bz B
do. 250fl Pr.Obl	4	94 G
do. 100fl. Kred L.	—	105⅛ etw bz G
do. Loose 1860	5	95¼ etw bz G
do. Pr.-Sch.1864	—	Ziehung
do. Bodenkr.-G.	5	85⅛ G
Poln. Schatz-Obl	4	83⅜ bz
do. Cert. A 300fl.	5	93½ bz
do. Pfdbr. III.Em.	4	81 bz
do. Part. O. 500fl	4	106¾ bz
do Liqu.-Pfandbr.	4	67½ bz
Raab-Grazer Loose	4	77¾ B
Franz. Anl. 71. 72.	5	95⅛ G
Bukar.20Frcs.Loose	—	— — [G
Rumän. Anleihe	8	— — fl. 101¾
Russ.Bodenkr.-Pfd.	5	79½ bz
do. Nicolai-Obl.	4	82½ G
Russ.-engl.Anl.v.62	5	99¾ bz
do.	3	70 G
do. v.70	5	100¼ bz
do. v.7[illegible]	5	99¼ bz
do. 5. Stiegl.Anl	5	83⅝ bz
do. 6.	5	92½ etw bz G
do. Präm.-Anl de64	5	144 bz B
do. 66	5	139⅝ etw bz G
Türk. Anleihe 1865	5	40½ bz
do do. 1869	6	— —
do. do. kleine	6	50 bz
do. Loose (vollg.)	3	100½ etw bz G
Ungarische Loose	—	48¾ etw bz G

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Anh. Landesbank	4	— —
Bk. f Sprit(Wrede)	5	57⅛ bz G
Barmer Bankverein	5	76⅛ bz G
Berg.-Märk. Bank	4	79½ etw bz G
Berliner Bank	4	73½ bz G
do. Bankverein	5	80¾ bz G
do. Kassenverein	4	275 bz
do. Handlesges.	4	116¾ bz G
do. Wechslerbk	5	49¾ bz G
Bresl. Discontobk	4	78½ bz G
Bankf.Ldw.Kwilecki	5	70 B
Braunschw. Bank	4	119 B
Bremer Bank	4	117 B
Centralb. f.Hd. u.J.	5	71⅛ bz G
Coburg. Kreditbank	4	72 B
Danziger Privatbk	4	118 G
Darmstädter Kred	4	144 bz G
do. Zettelbank	4	104⅞ bz
Dessauer Kreditbk.	4	105 B
Berl.Depositenbank	5	94 G
Deutsche Unionsb.	4	75 bz G
Disc Command.	4	154½ bz
Genf. Kredb. i. Liq.	—	4½ G
Geraer Bank	4	116¾ G
Gewb. H. Schuster	4	57 bz
GothaerPrivatbank	4	118½ B
Hannoversche Bank	4	107[illegible] bz
Königsberger V.-B.	4	80 B
Leipziger Kreditbk.	4	145 bz G
Luxemburger Bank	4	112¼ bz G
Magdeb. Privatbk.	4	111½ B
Meininger Kreditb.	4	105⅝ bz G
Moldauer Landesb.	4	50 G
Norddeutsche Bank	4	136¼ bz
Niederschl. Kassenv.	5	14
Ostdeutsche Bank	4	75¼ B
do. Produktenb.	4	20¼ bz G
Oesterr. Kreditbank	5	116⅛-19¼-18¾ bz
Pomm. Ritterbank	4	—
Posener Prov.-Bk.	4	109½ B
do. Prov.-Wechs.B.	4	3¾ G
Preuß. Creditanst.	4	48 B
do. Bankantheile	4½	199 bz
do. Ctr.-Bd. 40%	5	118⅜ G
Rostocker Bank	4	116½ B
Sächsische Bank	4	143⅞ bz
Schles. Bankverein	4	106⅛ bz G
Thüringer Bank	4	100¾ bz G
Weimarische Bank	4	101¾ bz G
Prß.Hyp.Vers 25%	4	120½ bz G

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	92 G
do. II. Em.	5	98½ G
do. III. Em.	5	— —
Bergisch-Märkische	4½	101 G
do. II.Ser. (conv.)	4½	100¾ G
III Ser 3½ v St. g	3½	85 [illegible]
do. Lit. B.	3½	85 G
do. IV. Ser.	4½	— —
do. V. Ser.	4½	100⅞ B
do. VI. Ser.	4½	100⅞ bz B
do. Düsseld.-Elb.	4	— —
do. II. Ser.	4½	— —
do.(Dortm.-Soest)	4	— —
do. II. Ser.	4½	100 G
do. (Nordbahn)	5	103⅛
Berlin-Anhalt	4	— —
do. do.	4½	101½ B
do. Lit. B.	4½	101½ B
Berlin-Görlitzer	5	104¾ G
Berlin-Hamburg	4	— —
do. II. Em.	4	— —
Berl.-Potsd.-Mgd. Lit. A. u. B.	4	94¼ G
do. Lit. C.	4	93½ bz G
Berl.-Stett. II.Em.	4	94⅜ bz
do. III. Em.	4	94⅜ bz
do.IV.S.v.St.g.	4½	101⅞ bz
do. VI. Ser. do.	4	— —
Bresl.-Schw.-Fr.	4½	100¾ bz B
Köln-Krefeld	4½	— —
Köln-Mind. I. Em.	4½	102 B
do. II. Em	5	104½ B
do. do.	4	94 G
do. III. Em.	4	[illegible]4 G
Köln-Mind. do.	4½	100⅞ bz
do. IV. u. V. Em.	4	94¼ G
Halle-Soran-Gub.	5	98½ bz G
Märkisch-Posener	5	103¼ B
Magdeb.-Halberst.	4½	101 G
do. do. [illegible]5	4½	101 B
do. do.	5	—
do. Wittenb.	3	72
Niederschl.-Märk.	4	96½ B
do.II.S.a 62½ thlr.	4	94¾ G
do. c. I. u. II. Ser.	4	96½ B
do. con. III. Ser.	4	95
do. IV. Ser.	4½	— —
Niederschl. Zweigb.	5	81½ B
Oberschl.Lit.A.C.D	4	94¼ G
do. Lit. B. E.	3½	85⅞ B
do. Lit. F. G. H.	4½	101⅞ bz
do. Em. v. 1869	5	103¼ bz B
Brieg-Neisse	4½	— —
Kosel-Oderberg	4	— —
do. III. Em.	4½	103½ G
Oesterr.-Franz.-St.	3	307¼ B
Oestr. südl. St.(Lb.)	3	247¾ bz
do. Lomb. Bons	6	100½ G
do. do. de 1875	6	100⅞ G
do. do. de 1876	6	101 G
do. do. de1877/8	6	102½ G
Ostpreuß. Südbahn	5	103⅜ G
Rechte Oder-Ufer	5	102⅛ bz G
Rhein. Pr.-Oblig.	4	— —
do. v. Staate gar.	3½	— —
do.III.v. 1858u.60	4½	100¾ bz B
do. 1862, 64, 65	4½	100¼ bz B
Rhein-Nahev. St.g.	4½	102 G
do. II. Em.	4½	102 G
Schleswig	4½	99½ G
Stargard-Posen	4	93¼ G
do. II. Em.	4½	100¾ G
do. III. Em.	4½	100¾ G
Thüringer I. Ser.	4	93½ G
do. II. Ser.	4½	— —
do. III. Ser.	4	93½ G
do. IV. u. V. Ser.	4½	100¾ B
Galiz. Carl-Ludwb.	5	96$\frac{1}{16}$ bz
Lemberg Czernowitz	5	68¾ bz
do. II. Em.	5	79⅞ bz G
do. III. Em.	5	70¾ etw bz B
Rybinsk-Bologoyer	5	84½ bz G
Kaschau-Oderberg	5	78[illegible] bz
Mähr. Grenzbahn	5	70⅜ B
Ungar. Ostbahn	5	58 bz G
do. Nordostbahn	5	65$\frac{15}{16}$ bz G
Oestr. Nordwestb.	5	86½ etw bz G
Ostrau-Friedland	5	82 G
Dux-Prag	5	52¾ G
Czarkow-Azow	5	99⅛ G
Jelez-Woron.	5	96⅞ bz
Kozlow-Woron.	5	99½ bz
Kursk-Charkow	5	99½ bz G
Kursk-Kiew	5	99½ bz G
Mosko-Rjäsan	5	100½ bz
Rjäsan-Kozlow	5	99⅝ G
Schuja-Iwanow	5	99⅛ G
Warschau-Terespol	5	96¾ G
kleine	5	97⅜ bz
Warschau-Wiener	5	99 G
kleine	5	99 G

Eisenbahn-Aktien und Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	35⅜ bz
Altona-Kieler	5	109¼ bz
Amsterdam-Rotterd.	4	102¾ bz
Bergisch-Märkische	4	92 bz
Berlin-Anhalt	4	145 bz B
Berlin-Görlitz	4	85½ bz
do. Stammpr.	5	103⅜ bz G
Balt. russ. (gar.)	3	51¾ B
Brest-Kiew	5	49 bz
Breslau-Warsch.St.	5	34⅞ bz G
Berlin-Hamburg	4	169½ bz
Berlin-Potsd.-Mg	4	103 bz
Berlin-Stettin	4	152⅛ G
Böhm. Westbahn	5	92¾ G
Brest-Grajewo	5	35¼ etw bz B
Bresl.-Schw.-Frb.	4	104 bz G
Köln-Minden	4	124-¼-¾-½ bz
do. Lit. B	5	108¼ bz
Crefeld Kr. Kempen	5	2¾ bz
Galiz. Carl-Ludw.	5	110½era111 bz
Halle-Sorau-Gub.	4	33½ bz B
do. Stammpr.	5	54 bz G
Hannover-Altenb.	5	34 bz
Löbau-Zittau	3½	88¼ G
Lüttich-Limburg	4	10⅝ bz
Ludwigshafen-Berb	4	176½ bz
Kronprinz-Rudolph	5	69¾ bz G
Märkisch-Posen	4	43½ bz G
do. St.-Prior.	5	75½ bz G
Magdeburg-Halb.	4	117¾ G
do. Stammpr. B.	3½	79⅞ bz G
Magdeb.-Leipzig	4	253 G
do. Litt. B.	4	94½ bz G
Mainz-Ludwigsh.	4	130¾ bz
Münster-Hammer	4	99 G
Niederschl. Märk.	4	99 bz G
Nordh. Erf. gar.	4	65 bz
do. Stammpr.	5	54⅞ bz B
Oberhess. v. St. gar.	3½	77½ bz
Oberschl. Lit. A. u. C	3½	161¼ bz
do. Litt. B.	3½	142⅞ B
Oest. Fraz. Staatsb.	5	185-186-185¾ bz
Oest. Südb. (Lomb.)	5	86-¾-87¼-87 bz
Ostpreuß. Südbahn	4	46 bz G
do. Stammpr.	5	80 bz G
Rechte Oderuferb.	5	121¾ bz
do. Stammpr.	5	120⅝ bz
Reichenberg-Pard.	4½	68½ bz
Rheinische	4	129⅜-130⅜-130 bz
Stpr. Lit. B. v. St. g.	4	93 B
Rhein-Nahebahn	4	27⅞ bz
Russ. Eisenb. v. St. g	5	102¼ bz B
Stargard-Posen	4½	101½ bz G
Rum. Eisenbahn	5	42½ bz G
Schweizer Westb.	4	28⅝ bz
do. Union	4	15½ bz B
Thüringer	4	122¾ bz
do. B. gar.	4	90¼ bz G
Tamines Landen	4	10½ etw bz G
Warschau-Wiener	5	80¾ G

Gold-, Silber- und Papiergeld.

Friedrichsd'or	—	— —
Goldkronen	—	— —
Louisd'or	—	109¼ bz
Sovereigns	—	6 22¾ bz
Napoleonsd'or	—	— —
Imp. p. Zoll-Pfd.	—	461½ bz
Dollars	—	1 11⅛ G
Fremde Noten	—	99⅝ bz G
do. (einl. in Leipz.)	—	99$\frac{9}{10}$ G
Oesterr. Silberguld.	—	94⅝ bz ¼ St. [illegible]
Oesterr. Banknoten	—	90$\frac{3}{16}$ bz
Russische do.	—	93¾ bz

Wechsel-Kurse vom 15 April.

Berl. Bankdisc.	4	
Amstrd. 250fl. 10T.	3½	142¼ bz
do. do. 2 M.	3½	141½ bz
London Lstr. 8 T.	3½	6. 23$\frac{7}{16}$ bz
Paris 300 Fr. 10 T.	4½	80$\frac{7}{12}$ bz
do. 300 Fr. 2 M.	5	— —
Belg. Bankpl. 300 Fr. 10 T.	6	80⅔ B
do. 300 Fr. 2 M.	6	80$\frac{1}{12}$ bz
Wien 150 fl. 8 T.	5	90⅛ bz
do. do. 2 M.	5	89⅝ bz
Augsb. 100fl. 2 M.	4½	56. 20 B
Leipzig 100Thl. 8T.	5½	99¾ G
Petersb. 100R. 3W.	6	92⅝ bz
do. do. 3 M.	6	91⅝ bz
Warschau 90 R. 8T.	6	93½ bz

Industrie-Papiere.

Aachen-Münchener Feuervers.-Ges.	—	2325 G
Berl. F.-Vers.-Ges.	—	275 G
Köln. F.-Vers.-Ges.	—	1720 G
Magdeb. " "		810 B
Stett.Nat.F.-V.-G.	—	220 B
Berl. Lebensv.-Ges.	—	680 G
Concordia in Cöln	—	610 B
Magd.Lebensv.Ges.	—	50 G
Berl. Hagelvers.G.	—	120 G
Magdeb. do.	—	— —
Thuringia	—	124 B
Berl. Papierfabrik	—	48 bz G
Berliner Aquarium	—	81 bz
do. Zentral-Herz	—	87½ bz
do. Cichorienfab.	—	103⅛ G
do. Braue.Tivoli	—	99 G
Brauerei Moabit	—	72½ bz
Berl. Bockbrauerei	—	74 B
Brauer. Patzenhofer	—	109¾ G
Brauerei (Wiesner)	—	27⅞ B
Masch.-Fab.(Stucke)	—	45½ G
Fabrik Schering	—	— —
Erdmannsd.Spinn.	—	61½ bz G
Egells Masch.-Fabr.	—	39½ bz G
Elb. Eisenb.-Bedarf	—	11½ bz G
Fonrobert, Gutta-P	—	48¼ bz
Freund, Masch.-Fab.	—	93¾ bz G
Hannov. Maschinenfabrik (Egestorf)	—	80 bz B
Kön. u. Laurahütte	—	153½ bz
Nordd. Papierfabrik	—	44¾ bz
Stobwas. Lampenf.	—	46¾ bz
Königsberg. Vulcan	—	37 B
Leinenfabr. Kramsta	—	97 B
Redenhütte	—	37¾ bz G
Baugesell. Plessner	—	12¾ bz
Marienhütte	—	72 bz G

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.